

Stadt Eichstätt
Änderung Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024.

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Ö 1	10.03.2024	<p>Nachdem wir jahrelang in Ingolstadt gewohnt haben, hatten wir uns 2019 bewusst für den Bau unseres Einfamilienhauses im ländlichen Ochsenfeld entschieden.</p> <p>Nun haben wir – leider viel zu spät – erfahren, dass unser idyllischer Ausblick über weite Felder, Wälder und Pferdekoppeln bald von Windkraftträdern geprägt sein wird. Durch die Anordnung der Konzentrationszonen (wie im Entwurf von TB MARKERT vom 14.12.2023, Plan Nr.: 1371-2-3 zu erkennen ist), wird unser Ort quasi „eingekesselt“.</p> <p>Da das Gebiet rund um Ochsenfeld (Katharinaschlag/Moritzbrunn/Tempelhof/Herzbügel) für nahezu alle Bewohner des Dorfes als beliebtes Naherholungsgebiet fungiert und es durchaus auch den einen oder anderen Touristen aus dem Altmühltal aufgrund der guten Übernachtungsmöglichkeiten in unsere Gegend zieht, wäre es schade, wenn vom wunderschönen „Naturpark Altmühltal“ lediglich die unzähligen, riesigen Windkraftanlagen im Gedächtnis bleiben würden.</p> <p>Unabhängig davon ist es mittlerweile eine Seltenheit geworden, dass man tagsüber diverse Raubvögel aus nächster Nähe bewundern kann und nachts die Fledermäuse direkt in unserem Garten ihr Jagdgebiet haben.</p> <p>Ob man dieses Naturschauspiel auch noch nach Errichten der Windkraftanlagen beobachten kann, wagen wir zu bezweifeln.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Allgemeine Änderungen des Entwurfs vom 14.12.2023: Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kommen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, beabsichtigt die Stadt Eichstätt ihr Konzept so anzupassen, dass keine zusätzlichen Siedlungsabstände zu den gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Es wird im Rahmen der Abwägung auf zusätzliche Siedlungsabstände verzichtet.</p> <p>Die Auffassung, dass der Ortsteil Ochsenfeld durch die Planung der Stadt Eichstätt eingekesselt wird, findet keine Zustimmung. Die vorgesehenen Konzentrationszonen liegen beide nördlich des Ortsteils. Auch bei der Betrachtung der Planungen der umliegenden Gemeinden sowie der Regionalplanung (potenzielle zukünftige Windenergiegebiete) wird im Umfeld von Ochsenfeld keine Umzingelung erkannt.</p> <p>Die Belange des Landschaftsschutzes bzw. der Naherholung wurden durch die Stadt berücksichtigt, indem Flächen, die durch das Landesamt für Umwelt die höchste Bewertung des Landschaftsbildes bekommen haben und gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet liegen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen wurden. Darüber hinaus sieht die Stadt keine</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Veranlassung weitere Flächen aufgrund der Thematik Naherholung auszuschließen. Der Bedarf der Windenergie ausreichend substanziiell Raum zu verschaffen, wird als gewichtiger erachtet.</p> <p>Die vorhandenen Daten zum Artenschutz wurden in den Planungen der Stadt Eichstätt einbezogen und entsprechend in der Abwägung gewürdigt. Die Informationen aus der Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit werden ebenfalls in die Planung einbezogen (z.B. Dichtezentren). Ausschlüsse von ermittelten Flächen sind aufgrund von Artenschutzbelangen nicht veranlasst.</p>
Ö2	11.03.2024	<p>Hiermit bitte ich um Zurückstellung der geplanten Abstimmung über die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft auf Eichstätter Stadtgebiet, und Neubewertung der geplanten Ausweisungsflächen, sowie der Höhe und Anzahl der Windräder</p> <p>Begründung: Wie in einer wissenschaftlichen Studie der Havard-Universität mit dem Titel „Climatic impacts of wind power“ nachgewiesen wurde, kann es durch große Windkraftanlagen zum Aufheizen des regionalen Klimas kommen und durch Luftverwirbelung - besonders im Sommer - der Atmosphäre Feuchtigkeit entzogen und dadurch der Boden zusätzlich erwärmt werden. Die Wissenschaftler warnen dabei vor Austrocknung von Wiesen und Äckern, sowie vor einer „Erhöhung von Dürreperioden“. Dieser Effekt sei „umso stärker“, je höher die Windräder und je größer die Rotor-Blätter sind.</p> <p>Da die Planungen bislang von Windrädern mit einer Höhe von über 240 Metern und einem Rotordurchmesser von 160 Metern ausgehen, erachte ich eine Neubewertung der Risiken für unsere Gemeindegebiete für zwingend.</p> <p>Hierbei sollte auch eine Höhenreduzierung bzw. eine Reduzierung der Fläche und Anzahl der möglicherweise aufzustellenden Windräder in die Überlegungen miteinbezogen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Allgemeine Änderungen des Entwurfs vom 14.12.2023: Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kommen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, beabsichtigt die Stadt Eichstätt ihr Konzept so anzupassen, dass keine zusätzlichen Siedlungsabstände zu den gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Es wird im Rahmen der Abwägung auf zusätzliche Siedlungsabstände verzichtet.</p> <p>Die aufgeführte Studie zeigt, dass Windenergieanlagen sowohl lokale als auch regionale Erwärmungseffekte hervorrufen können. Durch die Entziehung von Energie aus der Luftströmung kommt es zu Verwirbelungen und einer Abbremsung des Winds, was wiederum die Temperaturen und die Luftfeuchtigkeit beeinflusst. Dieser Effekt ist jedoch hauptsächlich nachts bei klarem Himmel ausgeprägt. Tagsüber oder bei bewölktem Himmel und Regen ist dieser Einfluss deutlich abgeschwächt oder nicht vorhanden.</p> <p>Die prognostizierten Temperaturerhöhungen liegen bei maximal 0,5 Grad in der Nacht und sind im Jahresdurchschnitt nahezu vernachlässigbar (ca. 0,05 Grad). Zudem handelt es sich hierbei lediglich um eine Umverteilung der Wärme innerhalb der Atmosphäre und nicht um eine globale Erwärmung, wie sie beispielsweise durch den Ausstoß von Treibhausgasen aus fossilen Energien verursacht wird. Der hervorgebrachte Aspekt bezieht sich allgemein auf Windenergieanlagen, nicht auf den kommunalen Gestaltungsspielraum. Durch die Rahmenbedingungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen aus der Gesetzgebung sowie aus der</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>Rechtsprechung besteht keine Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf Windenergieanlagen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Eine weitere Reduzierung dieser Flächen ist nicht geplant, um der Windkraft ausreichend Raum zu verschaffen. Beschränkungen der Höhe würden dazu führen, dass die Flächen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG nicht auf die zu erreichenden Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anrechenbar wären. Dies erachtet die Stadt Eichstätt als nicht zielführend.</p>
		<p>Ergänzend weise ich auch darauf hin, dass es aufgrund von Austrocknung der Böden bei Planungen im Wald zu einer erhöhten Waldbrandgefahr kommen kann.</p> <p>Aktuell wird in den Medien immer wieder über in Brand geratene Windräder berichtet:</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 24.01.2024 in Mecklenburg-Vorpommern: „Millionenschäden nach Windradbränden“: https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Millionenschaeden-nach-Windradbraenden-Windpark-bei-Sarow-oeffter-betroffen,windrad984.html • 25.01.2024 „Lichterloh in Flammen: Zwei brennende Windräder an nur einem Tag“ https://www.agrarheute.com/energie/lichterloh-flammen-zwei-brennende-windraeder-nur-tag-615675 • 01.03.2024 in Sachsen: „Windrad gerät bei Reparaturarbeiten in Brand“ https://www.agrarheute.com/energie/windrad-geraet-reparaturarbeiten-brand-fuenfstellige-schadenssumme-617145 <p>Bei Kenntnis der genannten Gefahren, wie möglicher Dürren, einer regionalen Klimaerwärmung, sowie nicht löszbaren Bränden und anderen Problematiken, sollte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Ausweisung von Windkraft-Konzentrationsflächen verzichtet werden.</p> <p>Stattdessen scheint es sinnvoll, gemeinsam mit den zuständigen Behörden auf Grundlage der Studien einen Plan B zu erarbeiten, der es unserer Stadt und dem Landkreis ermöglicht Klima- und umweltschonende Lösungen zu finden.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Befürchtungen zu Unfällen bei Windkraftanlagen sind auf strategischer Ebene insofern bereits zu berücksichtigen, dass bereits Abstände zu anderen Nutzungen und Verkehrswegen etc. eingehalten werden. Dadurch werden Konflikt- und Gefahrenpotentiale vermieden, nicht aber Unfälle. Die Unfallverhütung bzw. Maßnahmen und Konzepte zum Umgang mit Bränden und Havarie sind abhängig vom konkreten Anlagentyp und den individuellen Standortvoraussetzungen. Maßnahmen sind daher auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen und mit den Fachbehörden konkret abzustimmen. Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehalten werden, werden in den Planunterlagen als Hinweis aufgenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der Häufigkeit von Bränden und Havarien keine offiziellen Statistiken vorliegen. Aus verschiedenen Berichterstattungen in Medien und von Institutionen ist jedoch von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit einer Havarie oder eines Brandes von Windenergieanlagen auszugehen.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Nachtrag zu meiner Stellungnahme vom 08.03.20124 Folgende Nachträge bringe ich hiermit noch in die aktuelle Debatte ein und bitte um schriftliche Beantwortung. Für den Fall, dass es trotz der von mir aufgezeigter Problematiken (Austrocknung der Böden, Klimaerwärmung durch Windkonzentrationsflächen, Dürren und Waldbrände zur Ausweisung der derzeit diskutierten Waldflächen in Wasserzell und Buchenhüll als Konzentrationsfläche Windkraft kommen sollte – bitte ich um schriftliche Beantwortung nachfolgender Fragen: 1) Thema: Wald- und Bodenschutz: - Ist es beabsichtigt, nach Ende der Nutzungszeit (ca.20 Jahre) anfallende Rückbaumaßnahmen vertraglich mit den Investoren zu regeln? Wenn nein, warum nicht? Ist beabsichtigt, die Betonfundamente restlos bis in die 4 Meter benötigte Tiefe abzutragen? Wenn nein, warum nicht? 2) Thema: Schutz des Ökosystems Wald Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt die Stadt Eichstätt, die durch großflächige Abholzung und Aufstellungsmaßnahmen entstehenden Schäden im Ökosystem Wald auszugleichen? Ist eine Wiederaufforstung geplant und wo? 3) Wie soll gewährleistet werden, dass möglichst wenig Insekten, Fledermäuse und Vögel durch die Windkraftanlagen getötet werden? 4) Auf welchem Nachweis beruht die Feststellung das Vorhandensein des Rotmilans im Ausweisungsgebiet Wasserzell „kann ausgeschlossen werden“? 5) Thema Löschwasser: Was plant hier die Stadt Eichstätt? Soll hierbei das Wasser der Altmühl entnommen werden oder ist beabsichtigt Löscherwasserbecken ober- oder unterirdisch zu errichten? 5.1. Falls Löschwasserbecken gebaut werden sollen, ist beabsichtigt, eine Kostenübernahme durch den Investor vertraglich zu regeln? Wenn nein, wie plant die Stadt Eichstätt?</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer „Klimaerwärmung durch Windkonzentrationsflächen“, dem Wald- und Artenschutz werden nicht geteilt.</p> <p>Der Rückbau von Anlagen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung im Einzelfall festzulegen. § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahingehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Von der Rückbauverpflichtung sind auch die zugehörnden sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst.</p> <p>Maßnahmen zum Schutz des Waldes sind abhängig vom konkreten Anlagentyp und den individuellen Standortvoraussetzung. Sie sind auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen und mit den Fachbehörden konkret abzustimmen. Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehen, werden in den Planunterlagen als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die vorhandenen aktuellen Daten zu Artenvorkommen z. B. für den Uhu oder den Wanderfalke wurden bei der Planung berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse sind heute Stand der Technik und werden in Genehmigungsbescheiden vorgeschrieben.</p> <p>Die Unfallverhütung bzw. Maßnahmen und Konzepte zum Umgang mit Bränden und Havarien sind abhängig vom konkreten Anlagentyp und den individuellen Standortvoraussetzung. Maßnahmen sind daher auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen und mit den Fachbehörden konkret abzustimmen. Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehen, werden in den Planunterlagen als Hinweis aufgenommen.</p>
Ö3	12.03.2024	<p>Die Motivation der Entscheidung zur Ausweisung der Konzentrationsflächen der Stadt Eichstätt entspricht unserer Meinung nach nicht einer vernunftmäßigen Entscheidung, sondern es scheint eher der Versuch zu sein, in dem Gemeindebereich der Stadt Eichstätt überhaupt Windkraftnutzung irgendwie (mit möglichst wenig Widerstand der Eichstätter Bevölkerung) zu realisieren und damit politischem Willen zu entsprechen. Hierbei auf stadtnahe Flächen zu verzichten und benachbarte Gemeinden und Gehöfte zu belasten, erscheint aus Sicht der Stadt nachvollziehbar, aber wir melden mit Nachdruck Einwand gegen die geplanten Konzentrationsflächen der Stadt Eichstätt an. Wir verzichten auf eine detaillierte Darstellung unserer Argumentationskette, da sicherlich zu diesem Zeitpunkt noch keine rechtssichere Entscheidungsfindung ansteht. Wir verweisen vielmehr auf die umfangreich verfügbare Gutachterliteratur, die im Kern auf den massiven Eingriff auf das Grundrecht auf Leben und Gesundheit, der Unversehrtheit sowie auf den Wertverlust</p>	<p>Es wird der Auffassung widersprochen, dass die Ausweisung von Windenergiefläche keine „vernunftmäßige Entscheidung“ wäre.</p> <p>Die Konzentrationszonen sind das Ergebnis eines in der Begründung beschriebenen Abschichtungsprozesses, der auf einer einheitlichen Anwendung der Ausschlusskriterien beruht. Der unterschiedliche Abstand zu Siedlungsbereichen im Innen- und Außenbereich ergibt sich zum einen aus der variierenden Schutzwürdigkeit der beiden Siedlungsarten und zum anderen aus den rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (Art. 82/82a BayBO). Letztere legt spezifische Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen im Innenbereich fest.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>des Eigentums verweist. Was die nachweislichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen angeht, kann es darüber hinaus nicht rechtens sein, die Gesundheit der Eichstätter Bevölkerung über die Gesundheit von Bewohnern von Ansiedlungen im Außenbereich zu stellen (Gleichstellungsprinzip).</p>	<p>Von einer Beeinträchtigung für die Gesundheit ist nicht auszugehen, da auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Nachweis zur Einhaltung gültiger Grenzwerte des Immissions-schutzes nachzuweisen ist.</p> <p>Die Thematik des Werteverlusts ist häufig auch Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und benachbarten Anwohnern (vgl. z.B.: VG Darmstadt, 2.2.2011). Die Befürchtung ist unter Berücksichtigung der subjektiven Situation nachvollziehbar, allerdings beinhaltet die Schutzwürdigkeit, die es im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen gilt, vorrangig den Nutzungszweck. Sofern dieser adäquat in die Abwägung einbezogen wurde, ist der Schutz des Eigentums ausreichend berücksichtigt.</p>
		<p>Es sollte auch bedacht werden, dass die Gehöfte Moritzbrunn und Tempelhof denkmalgeschützte Ensembles sind; die optische und bestandswahrende Wirkung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe sollte auch in diesem Zusammenhang gewürdigt werden. Wir widersprechen der Lösung der gewählten Mindestabstände daher ausdrücklich</p>	<p>Die Bedenken zum Denkmalschutz der Baudenkmale Moritzbrunn und Tempelhof werden nicht geteilt.</p> <p>Aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und zur Sicherstellung der Energieversorgung haben Bund und Freistaat zahlreiche Gesetzgebungspakete zur Beschleunigung der Energiewende auf den Weg gebracht.</p> <p>Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen, somit auch im Rahmen des BayDSchG, eingebracht werden.</p> <p>Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von WEA ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die WEA in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befindet (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG). Dies trifft bei den aufgeführten Gehöften nicht zu.</p>
		<p>Wir sehen auch naturschutzdienende Gründe, die gegen eine Ausweisung der geplanten Konzentrationsflächen im Grenzgebiet zur Gemeinde Adelschlag sprechen. Eine Rodung von extrem gut intaktem Wald, die Würdigung der Biodiversität mit Erhalt wichtiger Tier- und Pflanzenarten und eine erforderliche Versiegelung der entsprechend notwendigen Flächen mit Beton steht auch gerade im Zusammenhang mit Klimaschutz überhaupt nicht in einem annehmbaren Verhältnis, zumal die Stadt Eichstätt nicht nachvollziehbar die politischen Vorgaben weit überbieten will. Die Sinnhaftigkeit von weiteren Windkraftanlagen bei fehlenden Möglichkeiten der Speicherung soll hier nur randständig erwähnt werden.</p> <p>Wir hoffen sehr auf die Würdigung unseres Einspruches und das Zurückkehren der Stadt Eichstätt zu einer sachgerechten, begründbaren Entscheidungsfindung im Sinne des Wohles</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Es wird der Auffassung widersprochen, dass der vorhandene Wald „extrem gut intakt wäre“ und dass der Ausbau der Windkraftnutzung in keinem annehmbaren Verhältnis zum Klimaschutz stände.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>aller beteiligten Bürger. Gestatten Sie uns den Kommentar, dass auch eine Stadt nicht alle politischen Obrigkeitvorgaben bedenkenlos erfüllen muss. Wir würden uns freuen, wenn es zu keiner richterlichen Entscheidungsfindung kommen muss und verbleiben mit freundlichen Grüßen.</p>	
Ö4	15.03.2024	<p>Mit Entsetzen haben wir als Ochsenfelder Bürger festgestellt, dass Ihre Planungen für Flächenausweisungen "Windkraft" voll zu unseren Lasten gehen: entfernt von Eichstätt und Wasserzell, aber direkt vor unseren Haustüren! Wir werden damit gesundheitlich belastet, unsere Heimat und unser Erholungsraum enorm beeinträchtigt. Zwischen den geplanten Windkraftstandorten brüten Milane. Rotoren und Luftverwirbelungen sind für die Flugkünstler eine Gefahr. Die Visualisierung von Eichstätt, Wasserzell und Bahnhof aus lässt alles harmlos und für die Bewohner dort 'akzeptabel' erscheinen. WIR BITTEN UM DIE DARSTELLUNG DER VISUALISIERUNG AUS OCHSENFELDER SICHT! Die Nähe zum Ort, sowie Tempelhof und Moritzbrunn bitten wir erneut zu überdenken.</p> <p>Als verantwortungsvolle Gremien finden Sie sicher eine für ALLE vertretbare Kompromisslösung.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Allgemeine Änderungen des Entwurfs vom 14.12.2023: Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kommen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, beabsichtigt die Stadt Eichstätt ihr Konzept so anzupassen, dass keine zusätzlichen Siedlungsabstände zu den gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Es wird im Rahmen der Abwägung auf zusätzliche Siedlungsabstände verzichtet.</p> <p>Von einer Beeinträchtigung für die Gesundheit ist nicht auszugehen, da auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Nachweis zur Einhaltung gültiger Grenzwerte des Immissions-schutzes nachzuweisen ist.</p> <p>Eine Visualisierung aus dem Ortsteil Ochsenfeld wird angefertigt und in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Die Entfernung zu den Gebieten Tempelhof und Moritzbrunn beruht auf den gesetzlichen Vorgaben zur optisch bedrängenden Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB.</p>
Ö5	15.03.2024	<p>Unter Vorlage der Vollmacht hatte ich anlässlich der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung die anwaltliche Vertretung eines Bedenkenträgers angezeigt Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft nehme ich nunmehr auch zu der 2. Auslegung der Änderung des FNP – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Stellung. Betrachtet werden im Folgenden erneut die Potenzialflächen um Buchenhüll KW A1, KW A2 und KW B. Die ursprünglichen Flächen KW A1, KW A2 und KW B sind in der Neufassung der Begründung zum Plan in dieser Form nicht mehr vorhanden. Dafür wurde eine einheitliche Fläche mit der Bezeichnung KW A mit 47,8 ha geschaffen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Den Bedenken aus der Stellungnahme sind damit weitestgehend abgeholfen.</p> <p>Ergänzend wird folgendes angemerkt:</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Allerdings ist zu hinterfragen, ob auf dieser Fläche tatsächlich nur 2 WKAen errichtet werden könnten oder auch noch weitere WKA.</p> <p>A. Vorbemerkung:</p> <p>1. Vorangestellt sei, dass meine Mandantschaft nicht generell gegen Windkraft und erneuerbare Energien eingestellt ist. Vielmehr wird eine verträgliche Verteilung der Konzentrationsflächen im Stadtgebiet angestrebt.</p> <p>2. Es ist festzustellen, dass die Stadt Eichstätt bereits seit dem 31.7.2014 über einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ verfügt und dementsprechend bereits die Zulässigkeit von Windkraftvorhaben im Stadtgebiet nach § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB geregelt hat.</p> <p>Als Begründung der erneuten Planung wird in der zweiten Auslegung jetzt ausschließlich angegeben, dass die Konzentrationszonen ausgeweitet werden sollen, um insbesondere Mehrfläche im Sinne „des gesellschaftspolitisch angestrebten Ausbaus der Windenergienutzung an Land“ zu fördern.</p> <p>Hier wurde die Zielsetzung durch die Stadtverwaltung umgedeutet und dies entspricht nicht der Beschlusslage vom 11. Mai 2023 in der sich der Stadtrat auf folgende im Mitteilungsblatt Ausgabe 4/2023 der Stadt veröffentlichte Zielsetzung verständigt hat.</p> <p>Auszug aus Mitteilungsblatt 4/2023</p> <p>Bereits seit 2014 hat die Stadt Eichstätt einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan für Windkraft. Er weist sogenannte Konzentrationsflächen aus, die für Windenergie geeignet sind. Als dieser Plan erstellt wurde, schrieb der rechtliche Rahmen vor, das gesamte Landschaftsschutzgebiet im Altmühltal von diesen Konzentrationsflächen auszuschließen. Damit trotzdem ausreichend Flächen zur Verfügung stehen konnten, musste auf Flächen zurückgegriffen werden, die Konfliktpotenzial mit sich bringen können, zum Beispiel, weil sie nahe einer Wohnbebauung sind. Nun allerdings wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert und der Naturpark steht Windkraft nicht mehr zwingend entgegen. Deshalb hat der Eichstätter Stadtrat am 11. Mai 2023 beschlossen, zu prüfen, welche Flächen sich nun als Konzentrationsflächen eignen. Ziel ist, möglichst konfliktarme Flächen zu nutzen, um der Windkraft substanziellen Raum zu geben.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass mit einstimmigen Beschluss der Stadträte vom 11. Mai 2023, eine möglichst konfliktarme Fläche für Windkraft genutzt werden soll. Die aktuellen Planungen sind mit der Zielsetzung nicht vereinbar.</p> <p>Durch die bisherige vorhandene Planung wurde der Windkraft bereits ausreichend Raum gewährt. Dies beweist schon die Tatsache, dass der ursprüngliche noch bestehende Teilflächennutzungsplan aus dem Jahr 2014 den gesetzlichen Anforderungen und insbesondere der</p>	<p>Der bisherige STFNP weist ausschließlich Gebiete aus, die militärischen Belange berühren und daher nicht mit Windenergieanlagen bebaubar sind. Dementsprechend wird der Auffassung widersprochen, dass keine Veranlassung besteht, die rechtswirksame bisherige Konzentrationsflächenplanung zu ändern. Jede Ausweisung von Gebieten, die sich nicht innerhalb der militärischen Belange befindet, ist demnach eine Mehrfläche im Sinne des gesellschaftspolitisch angestrebten Ausbaus der Windenergienutzung an Land. Durch den in der Begründung beschriebenen Abschichtungsprozesses werden geeignete, konfliktarme Flächen für die Windenergie ausgewählt. Ein Widerspruch zum Beschluss des Stadtrates wird nicht erkannt.</p> <p>Bezüglich der Flächenbeitragswerte im Zuge des WindGB wird in der Begründung zum Plan lediglich ein Vergleich angestellt. Dass die Ziele nicht durch die einzelnen Städte und Gemeinden, sondern in Bayern auf Ebene der Regionalpläne zu erbringen sind, ist bekannt. Der Anteil der Fläche, den die Stadt Eichstätt zu dem regionalen Ziel beisteuert, kann jedoch für die Abwägung von Interesse sein.</p> <p>Gemäß § 245 e Abs. 1 Satz 4 besteht die Möglichkeit des Planungsträgers, einen Plan der bereits vor dem 01.02.24 bekannt gemacht wurde zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Die nachfolgenden Sätze beziehen sich auf die Möglichkeit von einem bestehenden Konzept abzuweichen und die Abwägung dabei auf die Belange zu beschränken, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dieser Sachverhalt liegt bei der gegenständlichen Änderung des STFNP nicht vor.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>konkreten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 entspricht und somit insgesamt der Windkraftnutzung ausreichend Raum gewährt wurde. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass durch die erweiterte Planung und die Neuausweisung von Konzentrationsflächen, die früher strikt ausgeschlossen waren (Ausschlussflächen) nunmehr insbesondere der Ortsteil Buchenhüll maßlos belastet wird. Offensichtlich scheint die Stadt Eichstätt (insgesamt ca. 14.000 Einwohner) die Beeinträchtigung der Rechte und die Belastung der ca. 220 Einwohner des kleinen Ortsteils hinzunehmen.</p> <p>Es besteht keinerlei Veranlassung, die rechtswirksame bisherige Konzentrationsflächenplanung derart zulasten eines kleinen Ortsteils auszudehnen.</p> <p>Als Begründung wird ausgeführt, dass nach dem WindBG der jetzigen Bundesregierung der Freistaat Bayern bis zum 31.12.2027 1,1 % der Landesfläche der Windkraft zur Verfügung stellen muss, um nicht Restriktionen wie der 10-H Regelung verlustig zu gehen. Hierbei wird verkannt, dass nicht jede Gemeinde oder jeder Landkreis diese 1,1 % ausweisen muss, sondern das Bundesland Bayern insgesamt. Für Städte und Gemeinden besteht deshalb kein Anlass, zwangsweise diese 1,1 % auf die Gemeindefläche anzuwenden.</p> <p>Die planende Stadt sei in diesem Zusammenhang auf § 245e Abs. 1 BauGB hingewiesen. Nach dieser Vorschrift entfällt die Ausschlusswirkung des bisherigen §§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, wenn die Planung nicht bis zum 1.2.2024 bekannt gemacht ist. Es besteht zwar die Möglichkeit der Ergänzung des Planes, sofern Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 % der schon bislang ausgewiesenen Flächen zusätzlich ausgewiesen werden. Allerdings ist in vorliegendem Verfahren an keiner Stelle zu dieser Rechtsfrage Stellung genommen worden.</p>	
		<p>B. Stellungnahme Der Ausweisung der Potenzialfläche KW A stehen sowohl öffentliche als auch private Belange entgegen.</p> <p>Im Folgenden wird ausgeführt, weshalb der beabsichtigten oben genannten Konzentrationsfläche südlich Buchenhüll derart massive öffentliche als auch private Belange entgegenstehen, so dass eine Ausweisung zur Nutzung der Windenergie nicht infrage kommt.</p> <p>Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung der Stadt Eichstätt für die Ausweisung dieses Gebiets keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem bundespolitischen Willen nachzukommen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt auch im Hinblick auf ein eventuelles Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO bzw. auch im Hinblick auf eine mögliche Inzidentprüfung im Zuge eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, sollte der Plan in dieser Form auch die zweite Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchlaufen und genehmigt werden.</p>	<p>Es wird der Auffassung widersprochen, dass mit der Planung lediglich ein „zwanghafter Versuch“ unternommen wird, einem bundespolitischen Willen nachzukommen.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Die Inhalte der Stellungnahme sind damit weitestgehend berücksichtigt bzw. hinfällig.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>I. entgegenstehende private Belange 1. Unzulässige Schallimmissionen Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zur Nutzung der Windenergie scheidet aus, wenn im Ergebnis Windkraftanlagen an der bestimmten Stelle nicht genehmigungsfähig sind. Der Abstand der Konzentrationsfläche KW A zu dem Ort Buchenhüll unter dem Wohnhaus meines Mandanten ist derart gering, dass die höchstzulässige Nachtimmissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können. Dies liegt zum einen an der zu erwartenden Belastung durch die riesigen neuen Windkraftanlagen aber auch an Fremdbelastungen wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, Biogasanlagen, Wärmepumpen, die bestehende Hochspannungsleitung usw. Hinzukommende Anlagen würden zumindest zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht in Betrieb sein dürfen und dementsprechend 1/3 des Tagesertrags verlustig gehen. Unter Berücksichtigung, dass die Anlagen auch wegen Schattenschlags betreffend Buchenhüll und Einzelbebauung im Außenbereich teilweise am Tage abgeschaltet werden müssen und weitere Abschaltungen aus naturschutzrechtlichen Belangen anstehen, liegt kein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen und damit kein nennenswerter Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien vor. In diesem Zusammenhang muss somit berücksichtigt werden, dass die Ausweisung von Windeignungsflächen logischerweise den Sinn verfolgt, Energie zu erzeugen. Ein derart niedriger Abstand führt unweigerlich dazu, dass die Anlagen zumindest teilweise stillgelegt oder nur mit stark reduziertem Modus betrieben werden können, weil sowohl die Schallbelastungen als auch die Belastungen durch Schattenschlag nicht eingehalten werden können. Die Ausweisung derartiger Flächen, auf denen Windkraftanlagen nicht wirksam betrieben werden können, ist rechtswidrig.</p> <p>Besondere topographische Lage des Stadtteils Buchenhüll Die Planung hat derzeit die besondere topographische Lage des Stadtteils Buchenhüll nicht in die Erwägungen und Prüfungen einbezogen. Der Stadtteil Buchenhüll liegt in zwei Bodensenken. Hieraus resultiert eine besondere Schallsituation für die Bewohner von Buchenhüll. Der Schall „rollt“ sich sozusagen in dieser topographischen Situation auf und es kommt zu Reflexionen und damit Verstärkung des Schalls, der sich im Rahmen der üblichen Schallprognose nicht feststellen lässt, tatsächlich aber zu einer starken Überbelastung der dort lebenden Bevölkerung führt.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich „unzulässiger“ Schallimmissionen werden nicht geteilt.</p> <p>Für die Beurteilung der Lärmbelastung kann anhand der Siedlungsnutzung die Schutzwürdigkeit differenziert werden (Innenbereich- Außenbereich; Wohnen im MI/WA/WR), erforderliche Siedlungsabstände können auf strategischer Ebene aufgrund etwaiger Summationswirkungen allerdings nicht konkret bestimmt werden. Ähnlich verhält es sich mit der Beurteilung des Schattenwurfes bzw. dem sog. Disco-Effekt. Neben der zugrunde gelegten Windkraftanlage ist hierbei die Himmelsrichtung zum nächstgelegenen Immissionsort ausschlaggebend. Für diese Aspekte des Immissionsschutzes ist auf Ebene der Genehmigungsplanung der Nachweis zur Einhaltung gültiger Grenzwerte zu führen. Prämisse für die vorbereitende Bauleitplanung ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen realistisch möglich ist. Davon ist bei den im Entwurf eingesetzten Abständen grundsätzlich auszugehen, in manchen Bereichen kann die spätere Überprüfung jedoch auch zu einem negativen Ergebnis führen.</p>
		<p>Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.</p>	<p>Die Bedenken hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung werden nicht geteilt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.</p> <p>Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch in Bezug auf § 249 Abs. 10 BauGB weiterhin gültig.</p> <p>Für die Beantwortung der Frage, ob von Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 – 8 A 3725/05 – entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahelegen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 – 8 B 2283/06).</p> <p>Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.</p> <p>2. optische Bedrängung/Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot Mein Mandant wohnt im Stadtteil Buchenhüll.</p> <p>Die gesetzlichen Änderungen in § 249 Abs. 10 BauGB werden nicht verkannt. Gleichwohl bleiben die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze weiter anwendbar. Diese sehen eine Einzelfallbetrachtung abseits der ursprünglich bis jetzt geltenden „Faustformel“ des OVG NRW auf jeden Fall vor. Im Rahmen dieser Einzelfallbetrachtung kommt es auf konkrete Abstände in Metern nicht an. Maßgebend sind der Gesamteindruck und die Gesamtbelastung, die auf die Anwohner einwirken. Das Leben der Anwohner in Buchenhüll richtet sich in Hauptblickrichtung nach Süden, also in Richtung der Planfläche aus. Die Anwohner des Ortes Buchenhüll können sich dem Anblick von Windkraftanlagen mit den sich drehenden Rotoren nicht entziehen.</p> <p>Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen, wenn die Abstände zu Windkraftanlagen geringer sind. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt.</p> <p>Dementsprechend liegt hier eindeutig eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtbefinden des betroffenen Menschen be-</p>	<p>Die Auffassung, dass ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot vorliegt, wird zurückgewiesen.</p> <p>Laut aktueller Rechtsprechung wird die Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung durch § 249 Abs. 10 BauGB gesetzlich geregelt. Eine weitere Prüfung dieses Belangs ist nur bei atypischen Konstellationen angezeigt (OVG Münster 7 D 299/21.AK vom 02.02.23). Ob eine solche atypische Konstellation vorliegt, ist letztlich bei der Anlagengenehmigung zu prüfen. Die Errichtung von WEA in den auszuweisenden Bereichen erscheint jedenfalls nicht wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung als von vornherein ausgeschlossen.</p> <p>Der § 249 Abs. 10 BauGB hat unmittelbare Auswirkungen „nur“ im Verfahren der Erteilung einer Anlagengenehmigung. Für die planende Kommune hat diese gesetzliche Regelung „mittelbare“ Auswirkung, als die Errichtung von WEA jedenfalls dann nicht als von vornherein ausgeschlossen erscheint, wenn die Vorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB beachtet werden können. Die Umsetzung der Bauleitplanung erscheint jedenfalls möglich und ist nicht als von Anfang funktionslos oder gar als nicht erforderlich anzusehen.</p> <p>Wertverlust der Immobilie: Die Thematik des Werteverlusts ist häufig auch Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und benachbarten Anwohnern (vgl. z.B.: VG Darmstadt, 2.2.2011). Die Befürchtung ist unter Berücksichtigung der subjektiven Situation nachvollziehbar, allerdings beinhaltet die Schutzwürdigkeit, die es im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen gilt, vorrangig den Nutzungszweck. Sofern dieser adäquat in die Abwägung einbezogen wurde, ist der Schutz des Eigentums ausreichend berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>rührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte wie schlanke Sendemasten oder Hochspannungsgittermasten ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.</p> <p>Insoweit ist fraglich, wie die Stadt Eichstätt dies mit Art. 2 Abs. 2 GG und dem Schutz eines jeden Individuums insbesondere des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit in Einklang bringen will.</p> <p>Hierzu folgende Anmerkungen des Unterfertigten zu den gesetzlichen Neuregelungen der jetzigen Bundesregierung:</p> <p>Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB an „seltsamer Stelle“ platziert.</p> <p>Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.</p> <p>Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 250 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).</p>	
		<p>3. Infraschall:</p> <p>Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die Entstehung von Infraschall wird seitens des Planungsbüros nicht untersucht, obwohl diese Problematik im Fall des Ortsteils Buchenhüll besondere Bedeutung hat.</p> <p>Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.</p>	<p>Die Bedenken zum Infraschall werden nicht geteilt.</p> <p>Die Einhaltung von Zumutbarkeitsschwellen schädlicher Umwelteinwirkungen ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Dies betrifft auch die Frage des Infraschalls.</p> <p>Im Übrigen geht die Stadt davon aus, dass die Ausführungen zum Infraschall nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.</p> <p>Laut aktueller Rechtsprechung geben sämtliche bekannte Studien keine Hinweise auf relevante Infraschallimmissionen von WEA oder nachweisbare gesundheitliche Auswirkungen</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft und deren Gäste besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.</p> <p>Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.</p> <p>Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.</p> <p>Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird.</p> <p>Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.</p> <p>Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anl. 2</p> <p>Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anl. 3</p> <p>Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an.</p> <p>Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird.</p> <p>Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.</p>	<p>(OVG Münster 7 D 303/20.AK vom 17.03.2023 sowie OVG Schleswig 6 B 47/21 vom 23.02.22). Darüber hinaus wurde auch in der Vergangenheit durch mehrere Urteile bestätigt, dass von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und das Infraschallmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.</p> <p>Das genannte ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18 stellt nicht fest, dass von Infraschallmissionen von WEA negative Wirkungen ausgehen und gibt daher keinen Anlass, von der derzeitigen Einschätzung des Infraschalls durch die Verwaltungsgerichte abzugehen. Dies wurde in aktuellen Urteilen sowohl durch das OVG Münster (8 B 857/19 vom 30.01.20) als auch durch das OVG Schleswig (5 LA 2/19 vom 23.03.20) bestätigt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“.</p> <p>Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen.</p> <p>In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstreubungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge un stetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.</p> <p>Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen.</p> <p>Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände).</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>-Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 4</p> <p>Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 5 - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 6 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 7 <p>Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das kardiovaskuläre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen.</p> <p>Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.</p> <p>Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschiedigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.</p> <p>Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18.</p> <p>Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein.</p> <p>Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Trichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, L09141</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>907280icht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.</p> <p>Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden.</p> <p>Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 -als Anl.8</p> <p>Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts- als Anl. 9</p> <p>Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht:</p> <p>„Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“</p> <p>Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen.</p> <p>Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen.</p> <p>Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft.</p> <p>Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren.</p> <p>In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte.</p>	
		<p>II. entgegenstehende öffentliche Belange 1. Naturschutz/Artenschutz Dem gegenständlichen Windkraftprojekt stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Zum Naturschutz beschränkt sich die Planung derzeit auf die Einholung von Daten aus Datenbeständen des Landkreises. Bislang liegen offensichtlich noch keine naturschutzfachlichen Fachbeiträge und Gutachten vor, die die Prüfung konkreter Arten aufzeigen. Der Planer begnügt sich somit mit den oben beschriebenen Daten und führt im Umweltbericht aus: <i>„Kollisionsgefährdete Brutvogelarten</i></p>	<p>Es wird der Auffassung widersprochen, dass die planerische Vorgehensweise „sämtlicher Gesetzgebung zum Schutz gefährdeter Arten“ widerspricht.</p> <p>Mit den Ausführungen wird in wesentlichen Teilen die derzeitige Gesetzeslage in Deutschland zum Verhältnis zwischen Natur- und Artenschutz auf der einen Seite und der Förderung einer Windkraftnutzung auf der anderen Seite kritisiert und die Rechtmäßigkeit in Frage gestellt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich einzelne zitierte Rechtsprechungen überholt haben.</p> <p>Die Ausführungen befassen sich im Wesentlichen mit gesetzlichen Vorgaben, die im Verfahren der Anlagengenehmigung zu beachten sind. Für die Stadt Eichstätt scheint es jedenfalls nicht als von vornherein ausgeschlossen, dass WEA im Bereich der Konzentrationszonen die angesprochenen Voraussetzungen erfüllen können. Die Umsetzung der Bauleitplanung erscheint damit möglich und ist nicht als von Anfang funktionslos oder gar als nicht erforderlich anzusehen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wendet die Stadt Eichstätt die geltenden Gesetze an. Im Hinblick auf die Betroffenheit der Belange des Artenschutzes wird auf die Vorgaben aus § 6 WindBG verwiesen. Zur Beurteilung sind dementsprechend vorhandene, aktuelle Daten heranzuziehen (Aktualität nicht älter als 5 Jahre). Eigene Erhebungen sind auf strategischer Planungsebene nicht veranlasst. Die vorhandenen Daten wurden in den Planungen der Stadt Eichstätt einbezogen und entsprechend in der Abwägung gewürdigt. Die Informationen aus der Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit werden ebenfalls in die Planung einbezogen (z.B. Dichtezentren). Ausschlüsse von ermittelten Flächen sind aufgrund von Artenschutzbelangen nicht veranlasst.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p><i>Die Konzentrationsflächen liegen in Waldgebieten mit möglicherweise besonderer Funktion als Nist-, und Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG.</i></p> <p><i>Der Rotmilan hat sein Verbreitungsschwerpunkt entlang der Altmühl sowie auf den anliegenden Felder. In den vorhandenen ASK-Daten sind bis 2015 der Rotmilan in ebendiesem Gebiet aufgenommen worden. Eine Beeinträchtigung des Rotmilans kann aufgrund fehlender aktueller Daten ausgeschlossen werden. Die Konzentrationszonen befinden sich in Waldgebieten, der Rotmilan bevorzugt sein Neststandort in Auwaldgebieten, diese sind von der Planung ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Innerhalb des Stadtgebietes sind mehrere Fundorte des Uhus aufgelistet. Die Fundorte für den Uhu befinden sich von den Konzentrationszonen außerhalb des Nahbereichs (500 m). Der Uhu sind nur kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m und im hügeligen Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt mit Ausnahme der Rohrweihe nicht für den Nahbereich.</i></p> <p><i>Entlang der Altmühl (2019) ist ein Fundort des Wanderfalken in den ASK-Daten vorhanden. Der Abstand zu der Konzentrationsfläche A2 beträgt ca. 2000 m und der Abstand zur Konzentrationsfläche B beträgt ca. 1000 m. Aufgrund der Lage des Sichtungspunktes ist davon auszugehen, dass der Lebensraumschwerpunkt des Wanderfalken entlang der Altmühl vorzufinden ist.</i></p> <p><i>Allgemeine Zusammenfassung:</i></p> <p><i>Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen ist ein signifikantes Tötungsverbot für die vorkommenden Arten auszuschließen. Auf dieses Ergebnis kam auch die kursorische Artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Ing.-Büro Umweltforschung und Raumplanung aus dem Jahr 2014. Aufgrund der geänderten Flächen sowie der fehlenden Aktualität dieser Prüfung, können die Daten nicht verwendet werden.</i></p> <p><i>Ein signifikant erhöhtes Tötungsgebot nach §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann aufgrund der vorliegenden Daten für die kollisionsgefährdeten Arten ausgeschlossen werden.“</i></p> <p><i>Diese Art der Behandlung widerspricht sämtlicher Gesetzgebung zum Schutz gefährdeter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</i></p> <p><i>Es handelt sich insbesondere bei den betroffenen Flächen um Buchenhüll weitestgehend um hochwertige Waldgebiete mit entsprechender avifaunistischer Ausstattung, die eine ausreichende artenschutzrechtliche Bewertung zwingend notwendig macht.</i></p> <p><i>Es ist jedenfalls bekannt und auch durch Gewährsleute nachweisbar, dass in den Potenzialflächen um Buchenhüll geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhanden sind.</i></p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Dementsprechend fordert Gesetzgeber und auch die Rechtsprechung nicht erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern bereits im Planverfahren fachliche Überprüfung der Naturschutzbelange.</p> <p>Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt: "Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."</p> <p>Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden.</p> <p>Erst recht gilt dies für die sogenannten Bauleitplanverfahren wie in vorliegendem Fall. Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, den Schutz vor Verunstaltung des Landschafts- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange.</p> <p>Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf.</p> <p>Die Rechtsprechung billigt Planern lediglich zu, „nicht ins Blaue hinein ermitteln zu müssen“. Dies mag bei der großflächigen Regionalplanung seine Berechtigung haben. Aber selbst im Regionalplanverfahren gilt dies nicht, wenn entsprechende Informationen entgegenstehender Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bekannt sind oder im Laufe des Verfahrens bekannt werden und der zu beurteilende Planungsraum eng begrenzt ist.</p> <p>Stattdessen hantiert der Planer mit eventuellen Ausschlussstatbeständen des § 45b BNatSchG. Zunächst ist aber eine ordnungsgemäße Erhebung durchzuführen. Der Verweis auf irgendwelche Daten der Artenschutzkartierung ist jedenfalls nicht ausreichend. Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass die seitens der jetzigen Regierung geschaffenen Ausschlussstatbestände des § 45b BNatSchG aus hiesiger Sicht und auch aus Sicht einiger Naturschutzverbände gegen Unionsrecht und insbesondere die EU-Vogelschutzrichtlinie verstoßen. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßgaben ist derzeit auch Prüfung bei verschiedenen Obergerichtungen.</p> <p>Des Weiteren wurde seitens eines Naturschutzverbandes bereits Antrag auf Überprüfung beim Europäischen Gerichtshof gestellt.</p>	

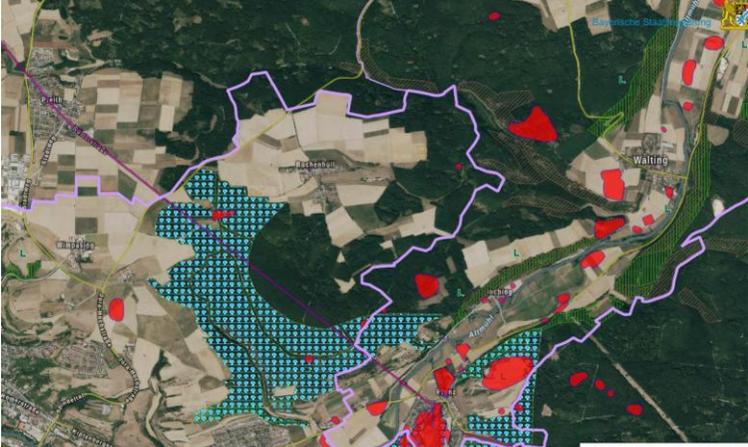
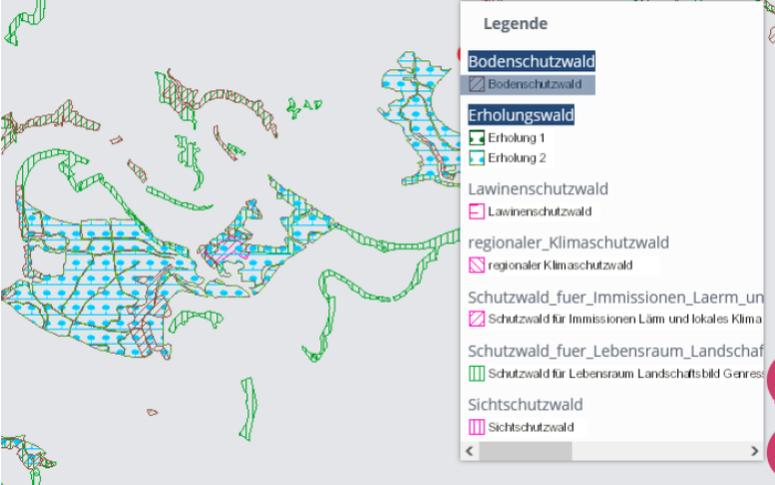
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Weitere Ausführungen zum Thema Naturschutz erfolgt, sobald die entsprechenden Gutachten vorgelegt werden.</p> <p>Hierzu folgende Anmerkungen zu den gesetzlichen Neuerungen der jetzigen Bundesregierung:</p> <p>Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45 b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig sind und werden vor Gericht keinen Bestand haben.</p> <p>Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidung der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ gerät, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.</p> <p>Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor.</p> <p>Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Einrichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften dem zu genügen.</p> <p>Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen.</p> <p>Durch die jetzt durch die derzeitige Bundesregierung verfügten Ausnahmenvorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt.</p> <p>Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).</p> <p>Das Merkmal „der öffentlichen Sicherheit“</p> <p>Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.</p> <p>In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insofern ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019;</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.</p> <p>Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss;</p> <p>vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.</p> <p>Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.</p> <p>§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9 V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls noch verwiesen.</p> <p>Somit bleibt festzuhalten, dass in diesem Planverfahren bislang keine ordnungsgemäße Prüfung der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange vorgenommen wurde.</p> <p>Lediglich der Verweis im Windenergiekonzept auf die Prüfung vorhandener Daten beim Landkreis wird dem Erfordernis einer ordnungsgemäßen artenschutzrechtlichen Prüfung auch im Planverfahren nicht gerecht.</p> <p>Entgegenstehende Belange des Naturschutzes - Avifauna</p> <p>Ganz offensichtlich sind den Planern Brutplätze geschützter Arten bekannt. Die Planer sprechen von engen Schutzradien um die Horste und stellen insoweit im „Nahbereich der Brutplätze“ Ausschlussflächen in Aussicht.</p> <p>Mit diesen Ausschlussflächen im Nahbereich wird aber der Schutz der individuellen nicht gewährleistet. Insoweit wird auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten 20 Jahre verwiesen und insbesondere auf die Schutzabstände des Helgoländer Papiers 2. Durch ergebnisorientierte ideologische Gesetzgebung der jetzigen Bundesregierung und die Abstandsregelungen in der Anlage zu § 45b BNatSchG sowie die Anordnung der Berücksichtigung der Windkraftanlagen als „überragendes öffentliches Interesse“ werden diese wissenschaftlich belegten Schutzabstände kurzerhand beseitigt. Wie bereits oben dargestellt, verstößt dies gegen unionsrechtliche Maßgaben, die vorrangig zu beachten sind.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Entsprechende Anträge von Naturschutzverbänden an die Europäische Kommission sind bereits gestellt. Die Gesetzgebung zu den oben genannten Änderungen wird auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen in den kommenden Wochen und Monaten sein.</p> <p>Entgegenstehende Belange des Naturschutzes-Fledermäuse</p> <p>Eine konkrete Untersuchung der Fledermausarten ist bislang unterblieben. Mit einer hohen Anzahl der Arten ist aber zu rechnen, da es sich vorwiegend um Waldflächen und Waldrandflächen bei den Konzentrationszonen handelt.</p> <p>Dessen ungeachtet sehen die Planer keinen entgegenstehenden Belang in Bezug auf Windkraftanlagen. Dieser Einschätzung der beauftragten Gutachter stehen die Erkenntnisse meiner Mandantschaft entgegen. Im Managementplan für 7132-371: Mittleres Altmühltal mit Weilheimer Trockental und Schambachtal, dessen Veröffentlichung nach Überarbeitung des Layouts für April 2024 angekündigt wurde, wird auf Seite 116 und 117 auf eine Mausohrkolonie in Pfünz aufgeführt. Außerdem beheimatet auch die Kirche in Buchenhüll eine Fledermauskolonie auf die im Rahmen der Renovierung der Kirche Rücksicht genommen werden musste. Durch die räumliche Nähe zu den geplanten Ausweisflächen südlich von Buchenhüll kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Fledermauskolonien sehr wohl auch dieses Waldgebiet als Jagdrevier nutzen.</p> <p>Anlage 1: Managementplan für das FFH-Gebiet 7132-3710 „Mittleres Altmühltal mit Weilheimer Trockental und Schambachtal – Zu diesem Thema wird auf den Beitrag der ZDF-Doku-planet.e vom 3.9.2023 hingewiesen mit dem Titel „Streitfall Windenergie“: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Zum ersten Mal berichten seriöse öffentliche Medien über die tatsächlichen Schlagopferzahlen bei Greifvögeln und Tötungen von Fledermäusen. Ausdrücklich genannt werden 200.000 Fledermausopfer im Jahr durch die bestehenden Windkraftanlagen in Deutschland (derzeit ca. 13.000) sowie 8000 Schlagopfer des Mäusebusards im Jahr. Angesichts des Vorhabens der Bundesregierung, die Windkraft zu vervierfachen oder darüber hinaus, kann die künftige Opferzahl leicht ermittelt werden. Was die Fledermausopfer anbelangt so wurde vor Gericht oft gestritten, ob ein oder zwei Individuen Opfer von Windkraftanlagen wurden. Angesichts dieser nunmehr bekannten Zahlen ist diese Diskussion hinsichtlich des nach wie vor geltenden Individuenschutzes, vorgegeben durch EU-Normen, müßig und hinfällig. Die Zahlen beweisen insbesondere, dass die sogenannten Abschaltmaßnahmen und das stets verordnete Gondelmonitoring absolut unwirksam sind. Bei Fortgang der Entwicklung kann leicht errechnet werden, wann die betroffenen Arten massiv vom Aussterben bedroht werden bzw. aussterben werden.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Dies beweist insbesondere wiederum, dass das von der Bundesregierung verordnete „überragende öffentliche Interesse“ sowie die eingeführten Normen des § 45b BNatSchG inklusive „Notverordnungen“ den Naturschutz massiv ignoriert und nicht wiedergutzumachenden Schaden auslösen.</p> <p>2. Entgegenstehende Belange des Waldschutzes Es dürfte zwischenzeitlich allgemein bekannt sein, dass ein Hauptgrund für die Gefährdung des Waldes die Trockenheit ist. Durch die Windkraftanlagen gerade im Bereich der oberirdischen und unterirdischen Wasserflächen wird die Wasserversorgung des Waldes extrem gefährdet. Dies gilt nicht nur für die Standflächen der Windkraftanlagen, sondern auch für die zu schaffenden Zuwegungen. Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Nahezu die Hälfte des Waldes wird durch die Zuwegungen zerschnitten. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich wiederum auf die kürzliche ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023: https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Belange des Waldschutzes werden zur Kenntnis genommen. Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Die Inhalte der Stellungnahme sind damit weitestgehend berücksichtigt bzw. hinfällig.</p> <p>Ergänzend wird folgendes angemerkt:</p> <p>Die Konzentrationszonen des STFNP die weiterverfolgt werden befinden sich ebenfalls im Wald, die Konzentrationszone C sich teilweise innerhalb von Waldflächen mit Waldfunktionen. Waldflächen sind nach Art. 82/82a BayBO Privilegierungsbereiche. Aus der Begründung zu dem Gesetz geht hervor: „Auch, wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, B.v. 26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen.“</p> <p>Die Erlaubnis innerhalb von Schutz- oder Erholungswald ist nach § 9 Abs. 6 BayWaldG zu erteilen, wenn für die Schutzfunktion des Waldes keine Nachteile zu befürchten sind oder wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird. Dies ist anhand individueller Parameter im Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Es muss im Einzelfall mit Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) gerechnet werden. Grundsätzlich kann jedoch von einer zustimmungsfähigen Lösung im Rahmen der Genehmigungsplanung ausgegangen werden, auch weil nur ein geringer Flächenanteil von Waldfunktionen betroffen ist.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann. Planungsinformationen Quelle: https://www.karten.energieatlas.bayern.de/start/?c=661679,5420260&z=13&l=81716c2d-4fd8-4a48-a52f-16826a7728de,4e0fba7a-9211-4530-a018-940e863165d5,a4dea941-a64b-4ffa-8df9-e2cd09f2c685,15a4a501-9ce6-4765-bde6-759636e31ba1,6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b&t=planung</p>	<p>Ein Widerspruch der Planung zu den Grundsätzen der Regionalplanung wird nicht erkannt. Die Regierung von Oberbayern sowie der Regionale Planungsverband Ingolstadt haben in Ihren Stellungnahmen keine Einwendungen vorgebracht bzw. dargelegt, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen nicht entgegensteht.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>Erholungswald Stufe II blau – Wald funktionsplan nach Art. 6 BayWaldG Bodendenkmal Römerstraße violett</p>  <p>Die im Süden von Buchenhüll ausgewiesenen Flächen sind laut Wald funktionsplanung (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-6) nicht nur Landschafts schutzgebiet (dessen Wirkung als Ausschlussfaktor mit dem neuen EEG weggefallen ist),</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>sondern auch Erholungswald der Kategorie 2, der nach Art 9 des Bayerischen Waldgesetz einen besonderen Schutz gegenüber Rodungen genießt. Dieser ist zwar schwach, doch darf eine „Rodungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die Erholungsfunktion des Waldes nicht geschmälert wird.“ (https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG-9).</p> <p>FFH-und SPA-Gebiete, die dem Schutz von Flora und Fauna dienen, wurden bei der aktuellen Abwägung als weiche Faktoren berücksichtigt. Inwiefern Erholungswald daher ebenfalls gleichrangig als weicher Ausschlussfaktor geeignet ist, sollte das AELF genauer beurteilen.</p> <p>3. Erholungswald KW A</p> <p>Teile der Fläche KW A sind laut Waldfunktionsplanung als Erholungswald ausgewiesen. Dementsprechend dürfen auch keine Rodungen vorgenommen werden. Bei der Ausweisung als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie, wird der Wald massiv in Mitleidenschaft gezogen. Es werden breite Zuwegungen geschaffen und ebenso große Kranstellflächen sowie die Flächen für die Windkraftanlagen selbst. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass der Wald hierdurch massiv Schaden nimmt.</p> <p>Die Erholungswirkung dieses Waldgebietes wird unterstrichen durch in diesem Wald enthaltene Abschnitte des Panoramawegs, des Fernwanderweg E8 und dem Wallfahrerweg. Hinzu kommen Nutzungen durch Sportler und Wanderer. Der Wald genießt dementsprechend hohe erholungsrelevante Bedeutung</p> <p>4. Freiraumstruktur</p> <p>Der Regionalplan Raum Ingolstadt enthält folgenden Grundsatz: Leitbild der Landschaftsentwicklung</p> <p>Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden. [S.1, RP Freiraumstruktur]</p> <p>Die Stadt bringt im Flächennutzungsplan selbst zum Ausdruck: Dadurch ergibt sich nach Auffassung der Stadt Eichstätt die Chance, Windkraftnutzung im Stadtgebiet einerseits verträglicher zu steuern und andererseits mehr Fläche auch im Sinne gesellschaftspolitisch angestrebten Ausbaus der Windenergienutzung an Land zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Von „verträglicher Nutzung“ kann für die Bewohner von Buchenhüll keine Rede sein.</p> <p>Ein weiterer Grundsatz Landschaftsbild lautet: Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographisch und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden. (S.3, RP Freiraumstruktur)</p> <p>Auch dieser Grundsatz der Regionalplanung wird seitens der planenden Stadt Eichstätt zulasten der Einwohner von Buchenhüll aber auch hinsichtlich des Landschaftsschutzes ignoriert.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>5. militärische Beläge Zwischenzeitlich liegt nun auch die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 21.11.2023 vor. Laut Aussage der Bundeswehr sind die Belange des militärischen Flugplatzes Ingolstadt/Manching, der militärische Flugplatz Neuburg sowie Hubschraubertiefflugstrecke und ein Interessengebiet Funkdienststelle Bw betroffen. Die ursprünglichen Flächen KW B (östlich Buchenhüll) liegen in einem absoluten Sicherheitskorridor einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die Bundeswehr führt hierzu aus: Die Hubschraubertiefflugstrecken sind eigens dafür eingerichtet, um im Rahmen von einsatzvorbereitender Ausbildung und Weiterbildung die Besatzungen unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums zu qualifizieren und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte zu erhalten. Aus Gründen der Flugsicherheit ist Bauvorhaben in diesen Sicherheitskorridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Eine Realisierung der Zonen als Windvorranggebiete ist damit nicht möglich. Diese Fläche wurde in der aktuellen Planung auch fallengelassen. Dies gilt letztlich auch für die Fläche mit der ehemaligen Bezeichnung KW A2 bei Wimpasing. Auch diese Fläche ist nicht geeignet. Die Bundeswehr kündigt an, dass es auch für die gesamte Fläche zu Versagungen kommen kann. Letztlich bleibt auch die verbliebene Fläche KW A im Bereich des entgegenstehenden Belangs nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB. Die Ausweisung als Fläche für Windenergie verbietet sich deshalb. Eine Planungssicherheit ist nicht gegeben. Dementsprechend ist aus militärischer Sicht die gesamte Fläche KW A betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Die Inhalte der Stellungnahme sind damit weitestgehend berücksichtigt bzw. hinfällig.</p> <p>Ergänzend wird folgendes angemerkt:</p> <p>Der Erläuterung, dass die komplette KW A direkt von militärischen Belangen berührt wird, kann nicht gefolgt werden. Teile dieser Fläche befinden sich innerhalb der Bereiche, die laut Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr keine militärischen Belange beeinträchtigen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf, dass es durch Windenergieanlagen zu Störungen nach § 18 a Luftverkehrs-gesetz kommen kann. Zur Überprüfung werden konkrete Standortkoordinaten der Windenergieanlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauhöhe über Grund sowie die Gesamthöhe über Normalhöhen-Null (NHN) benötigt. Diese Angaben sind erst auf der Ebene der konkreten Genehmigungsplanung bekannt. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen realistisch möglich ist. Davon ist grundsätzlich auszugehen, in manchen Bereichen kann die spätere Überprüfung jedoch auch zu einem negativen Ergebnis führen.</p>
		<p>III. Weitere Potenzialfläche im Bereich Eichstätt 1. Sonderflugplatz Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Potenzialfläche im Bereich des Sonderflugplatzes Eichstätt aus der Planung genommen wurde. Der Planer führt selbst aus, dass die Abstände zur Platzwunde laut NfL Richtlinie als weiches Ausschlusskriterium zu berücksichtigen ist und dementsprechend in den Abwägungsbereich der planenden Stadt fällt. Die Begründung zur Planung enthält die Hinweise auf zwei gerichtliche Entscheidungen, die beide letztlich nicht zu einem zwingenden Ausschlussgrund auf der Grundlage der NfL Richtlinie führen. Die planende Stadt hat bislang keine Gutachten eingeholt, die den Ausschluss des Gebiets aufgrund entgegenstehender Flugsicherheit bestätigen. Der generelle Ausschluss dieses Gebietes ist dementsprechend nicht verifiziert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stadt Eichstätt hat erkannt, dass die rechtliche Verbindlichkeit der NFL-Richtlinie umstritten ist und diese daher nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet. Die Stadt will den Betrieb des Sonderflugplatzes jedoch weiterhin ermöglichen und innerhalb der Konzentrationszonen substantiell Raum schaffen. Innerhalb der Abstände zu den Platzrunden ist in der Regel von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, weshalb keine Genehmigung erfolgen kann. Daher nimmt die Stadt die Abstände zu den Platzrunden als weiches Ausschlusskriterium auf. Zusätzlich sei erwähnt, dass die Ausschlussflächen die durch die Abstände zu den Platzrunden ausgeschlossen werden weitestgehend mit dem militärischen Interessensbereich decken.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>2. Teile des FFH-Gebietes Seit Beginn der erneuten Planung des Flächennutzungsplan Wind wird von den Bürgern – als Ersatz für die Flächen südlich von Buchenhüll bzw. nördlich von Landershofen - ein Standort im FFH-Gebiet präferiert, der sich dadurch auszeichnet, dass keine Belastungen für Anwohner entstehen, eine hohe Windhöflichkeit herrscht und eine Konzentration der Windkraftanlagen mit den Flächen KW C und KW D ermöglicht und somit das Landschaftsbild schont. Bisher wurde diese Option von der Stadtverwaltung nie ernsthaft in Erwägung gezogen und mit dem Argument, dass der Eingriff in das FFH-Gebiet zu groß wäre, abgelehnt. Inzwischen liegen belastbare Unterlagen vor, die das Gegenteil beweisen. Über die Regierung von Mittelfranken wurde uns vorab über die Fachstelle für Waldnaturschutz ein Managementplan (offizielle Veröffentlichung im April 2024) für das betreffende FFH-Gebiet zur Verfügung gestellt. Im Managementplan wird detailliert dargestellt, welche Flora und Fauna in welchen Teilen des FFH-Gebietes vorkommen. (Anlage 2 und 3) Hier zeigt sich, dass in dem präferierten Gebiet (südwestliches Stadtgebiet) keine prioritären Arten vorkommen. Es handelt sich lediglich um einen Buchenwald wie er auch um Buchenhüll vorzufinden ist. Des Weiteren stellen wir Ihnen mit Anlage Nr. 4 und Nr. 5 zwei Karten mit den Vogelschutzgebieten zur Verfügung. Hier zeigt sich, dass sich in der Nähe des von uns präferierten Gebietes keinerlei Vogelschutzgebiete befinden. Die südlich von Buchenhüll für Windkraft vorgesehene Fläche grenzt dagegen direkt an ein Vogelschutzgebiet an und muss daher einen deutlich höheren Schutzstatus erfahren. Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Fläche südlich von Buchenhüll -neben den Argumenten Schallbelastung und Schattenschlag für Bürger- auch ökologisch ungeeignet ist, als die vorgeschlagenen Flächen im FFH-Gebiet. Anlage: Managementplan für das FFH-Gebiet 7132-3710 „Mittleres Altmühltal mit Weilheimer Trockental und Schambachtal – als Anl. 1 Kartenkonvolut - als Anl. 2-5</p>	<p>Der Anregung, die Windenergiefläche in das FFH-Gebiet Mittleres Altmühltal mit Weilheimer Trockental und Schambachtal zu verlegen wird nicht gefolgt. In den europäisch geschützten FFH-Gebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen theoretisch möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der großflächigen, besonders zu beachtenden Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130, Gesamterhaltungszustand gut =Wertstufe B+), ist u.E. jedoch von einer Verschlechterung der Erhaltungsziele beim Bau einer Windkraftanlage auszugehen, da i.d.R. umfangreiche Rodungen erforderlich werden. Die Konkretisierung der Erhaltungsziele lautet für diesen Lebensraumtyp: „<i>Erhalt ggf. Wiederherstellung großflächiger, zusammenhängender, störungsarmer und strukturreicher Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum),...</i>“ Außerdem wurden entlang der Wege im Gebiet Saughabitate der Spanischen Flagge, <i>Euplagia quadripunctaria</i> (B) 1078* kartiert. Da für den Bau von Windkraftanlagen immer die Zufahrtswege ausgebaut werden müssen, ist auch für diese Art das Erhaltungsziel in Frage gestellt. Die für Naturschutz zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen. Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Windenergienutzung ist jedoch, dass eine Alternativlosigkeit nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 vorliegt. Diese Alternativlosigkeit ist in Eichstätt nicht gegeben, da Flächen mit geringerem Konfliktpotential vorhanden sind. Deshalb weist die Stadt Eichstätt die FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium aus.</p>
		<p>V. Bislang wurde bei der Planung das Thema Schattenwurf und damit die entgegenstehenden Belange der Anwohner nach §§ 5 und 6 BImSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch nicht behandelt. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt und dementsprechend auch eine Ausweisung als Vorrangfläche Windenergie nur dann vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Ferner dürfen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG von immis-</p>	<p>Der Auffassung, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen rechtswidrig sei, wird widersprochen Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Weilheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Die Inhalte der Stellungnahme sind damit weitestgehend berücksichtigt bzw. hinfällig.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>sionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.</p> <p>Dies gilt in vorliegendem Fall insbesondere für den Schattenschlag, von dem die Einwohner von Buchenhüll betroffen sein werden.</p> <p>In der bisherigen Planung wird vermisst, dass die Stadt Eichstätt im Fall der Realisierung der jetzigen Planung für die Fläche KW A den Ausschluss der Belastung mit Schattenschlag für den Ort Buchenhüll vorsieht.</p> <p>Fazit: Insgesamt ist festzustellen, dass die beabsichtigte Ausweisung zur Nutzung der Windenergie rechtswidrig ist. Dies beweisen im Übrigen auch die „Steckbriefe“ die durchweg ein hohes Konfliktpotenzial belegen. Jedenfalls ist die Fläche KW A aus der Planung zu nehmen. Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten. Anlage: Managementplan für das FFH-Gebiet 7132-371 „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“</p>	<p>Ergänzend wird folgendes angemerkt:</p> <p>Erforderliche Siedlungsabstände durch den Schattenwurf können auf strategischer Ebene nicht konkret bestimmt werden, da Aspekte wie der genaue Standort oder die Höhe von Windenergieanlagen sowie die Himmelsrichtung der betroffenen Bebauung etc. nicht bekannt sind. Für die Aspekte des Immissionsschutzes ist auf Ebene der Genehmigungsplanung der Nachweis zur Einhaltung gültiger Grenzwerte zu führen. Prämisse für die vorbereitende Bauleitplanung ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen realistisch möglich ist. Davon ist bei den in der Planung eingesetzten Abständen grundsätzlich auszugehen, in manchen Bereichen kann die spätere Überprüfung jedoch auch zu einem negativen Ergebnis führen.</p>
Ö6	16.03.2024	<p>Wir sprechen uns ausdrücklich, gegen die der Stadt Eichstätt geplanten Teilflächennutzungspläne Windkraft KW C und KW B aus.</p> <p>Zur Begründung:</p> <p>1) unzumutbare Beeinträchtigung unseres Lebensraumes, unserer Landschaft und unseres Landschaftsbildes- Wieso soll unsere angrenzende Ochsenfelder Flur unwiederbringlich für Generationen zerstört werden? In ihren Visualisierungen, werden die geplanten Windräder, absichtlich immer von Eichstätt aus, oder von einem weniger störenden Standpunkt aus dargestellt. Nie aus der Sicht vom Ort Ochsenfeld! Wir als Anwohner von Ochsenfeld werden nicht berücksichtigt! 2) wir befürchten weitere Zerstörungen unserer Natur unseres Naherholungsraums, durch Rodungen, Wegebau der Zufahrten und weiteren Stromleitungstrassen für die Windräder. 3) durch die Windräder wird die Zerstörung oder die Vertreibung von ohnehin schon bedrohten Tierarten wie Uhu, (bestätigtes Brutgebiet im Steinbruch bei Wasserzell) den bei uns ansässigen Rotmilan und Fledermäusen, um nur einige zu nennen, in Kauf genommen 4) wie sehen ihre Vorkehrungen im Brandfall aus? Wird unsere Ortsansässige FFW extra dafür geschult, für einen Windradbrand? Wer trägt dafür die Kosten? 5) wir befürchten einen negativen Einfluss auf unsere Gesundheit durch den Infraschall und die fortwährende Lärmbelästigung</p>	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt, die Anmerkungen werden zum Teil aufgegriffen.</p> <p>Allgemeine Änderungen des Entwurfs vom 14.12.2023: Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kommen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, beabsichtigt die Stadt Eichstätt ihr Konzept so anzupassen, dass keine zusätzlichen Siedlungsabstände zu den gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Es wird im Rahmen der Abwägung auf zusätzliche Siedlungsabstände verzichtet.</p> <p>Eine Visualisierung aus dem Ortsteil Ochsenfeld wird angefertigt und in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Die Belange des Landschaftsschutzes bzw. der Naherholung wurden durch die Stadt berücksichtigt, indem Flächen, die durch das Landesamt für Umwelt die höchste Bewertung des Landschaftsbildes bekommen haben und gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet liegen, als</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>6) wir befürchten die Störung unseres Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlosen und aufdringlichen Blinkens an der Anlagespitze (Flugsicherungsbeleuchtung) Wir sind nicht generell gegen erneuerbaren Energien, aber gegen die geplanten Windräder in Abstand von nur 1200 Metern zu unserem Dorf Ochsenfeld und der noch geringem Abständen von unseren Weilern Tempelhof und Moritzbrunn.</p>	<p>weiches Ausschlusskriterium aufgenommen wurden. Darüber hinaus sieht die Stadt keine Veranlassung weitere Flächen aufgrund der Thematik Naherholung auszuschließen. Der Bedarf der Windenergie ausreichend substanziiell Raum zu verschaffen, wird als gewichtiger erachtet.</p> <p>Die vorhandenen Daten zum Artenschutz wurden in den Planungen der Stadt Eichstätt einbezogen und entsprechend in der Abwägung gewürdigt. Die Informationen aus der Beteiligung der Fachbehörden und der Öffentlichkeit werden ebenfalls in die Planung einbezogen (z.B. Dichtezentren). Ausschlüsse von ermittelten Flächen sind aufgrund von Artenschutzbelangen nicht veranlasst.</p> <p>Befürchtungen zu Unfällen bei Windkraftanlagen sind auf strategischer Ebene insofern bereits zu berücksichtigen, dass bereits Abstände zu anderen Nutzungen und Verkehrswegen etc. eingehalten werden. Dadurch werden Konflikt- und Gefahrenpotentiale vermieden, nicht aber Unfälle. Die Unfallverhütung bzw. Maßnahmen und Konzepte zum Umgang mit Bränden und Havarie sind abhängig vom konkreten Anlagentyp und den individuellen Standortvoraussetzung. Maßnahmen sind daher auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen und mit den Fachbehörden konkret abzustimmen. Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehen, werden in den Planunterlagen als Hinweis aufgenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der Häufigkeit von Bränden und Havarien keine offiziellen Statistiken vorliegen. Aus verschiedenen Berichterstattungen in Medien und von Institutionen ist jedoch von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit einer Havarie oder eines Brandes von Windenergieanlagen auszugehen.</p> <p>Von einer Beeinträchtigung für die Gesundheit ist nicht auszugehen, da auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Nachweis zur Einhaltung gültiger Grenzwerte des Immissions-schutzes nachzuweisen ist.</p> <p>Laut aktueller Rechtsprechung geben sämtliche bekannte Studien keine Hinweise auf relevante Infraschallimmissionen von WEA oder nachweisbare gesundheitliche Auswirkungen (OVG Münster 7 D 303/20.AK vom 17.03.2023 sowie OVG Schleswig 6 B 47/21 vom 23.02.22). Darüber hinaus wurde auch in der Vergangenheit durch mehrere Urteile bestätigt, dass von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und das Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.</p> <p>Zur Nacht Kennzeichnung von Windenergieanlagen wird auf die sogenannte bedarfsgerechte Nacht Kennzeichnung (BKN) verwiesen, die es zulässt, dass Nacht Kennzeichnungen nicht</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>durchgängig leuchten, sondern dann blinken, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Bundesweit geregelt ist die BNK im Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2023). Seit dem 1. Januar 2024 müssen WEA, die wegen der Vorgaben des Luftverkehrsrecht nachts gekennzeichnet werden müssen, eine solche BNK implementiert haben.</p>
Ö7	17.03.2024	<p>Zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Eichstätt nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:</p> <p>1. Allgemein: Wir sind keine grundsätzlichen Gegner der Windkraft, eine Beteiligung von Windstrom an einem sinnvollen „Energemix“ ist absolut wünschenswert. Wir betrachten nur die überstürzten Ausbaupläne sehr kritisch, weil dadurch die erforderliche Sorgfalt bei der Flächenauswahl nicht gewährleistet ist und die Schutzgüter unzureichend berücksichtigt werden. Letztendlich kommt es bei der Windkraft auf die Standortwahl an, weil moderne Windkraftanlagen einen sehr starken Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten.</p> <p>2. Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit: Die Konzentrationszonen B und C des aktuellen Lageplans der Konzentrationszonen liegen zu nahe an Ochsenfeld und an den Weilern Tempelhof und Moritzbrunn. In der „Begründung mit Umweltbericht“ der Stadt Eichstätt, erstellt von TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023 wird auf Seite 23 von Referenzanlagen in einer Gesamthöhe von 245 m ausgegangen. Anlagen dieser Art werden mehr als 200 m über den Baumbestand hinausragen. Durch die Nähe zu Ochsenfeld und den Gutshöfen gibt es dann erhebliche gesundheitsrelevante Immissionen (Lärm, bedrängende Wirkung). Leider wurden bei den „Visualisierungen der Blickbeziehungen“ die Konzentrationszonen B und C (Bezeichnung nach dem überarbeiteten Entwurf) die Sicht von Ochsenfeld aus auf diese Flächen überhaupt nicht dargestellt. Für uns stellt das Gebiet einen landschaftlich wertvollen Naturraum dar, der auch der Erholung und Gesunderhaltung der Bewohner dient. Der ländliche Raum ist inzwischen nicht mehr nur für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung relevant, sondern dient auch als Wohn- und Lebensort für Menschen, die auswärts arbeiten. Wir plädieren daher, dass im Hinblick auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ Ochsenfeld genauso berücksichtigt wird, wie das für die Bewohner der Stadt Eichstätt gewährleistet ist und fordern daher einen größeren Abstand zur Gemeindegrenze.</p> <p>3. Auswirkungen auf den Waldschutz: Windkraftanlagen im Wald wären passabel, wenn Reinbestände mit ohnehin nicht klimastabilen Waldbeständen beansprucht würden, wie z.B. reine Fichtenwälder. Diesbezüglich muss der Bewertung der Konzentrationszonen durch das TB Markert widersprochen werden. In der Begründung mit Umweltbericht ist auf Seite 91 (Steckbrief Fläche KW D) und auf Seite 93 (Steckbrief KW E) bei der Beschreibung der Waldbestände von „vorwiegend Fichtenforst, teilweise Laubwald, bzw. teilweise Mischkultur“ die Rede. In der Realität sieht anders aus: Es handelt sich weit überwiegend um naturnahe Lauwaldgebiete, nur teilweise Fichtenforst. Auf den beiden Flächen sind überwiegend hoch-</p>	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt, die Anmerkungen werden zum Teil aufgegriffen.</p> <p>Allgemeine Änderungen des Entwurfs vom 14.12.2023: Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kommen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, beabsichtigt die Stadt Eichstätt ihr Konzept so anzupassen, dass keine zusätzlichen Siedlungsabstände zu den gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Es wird im Rahmen der Abwägung auf zusätzliche Siedlungsabstände verzichtet.</p> <p>Eine Visualisierung aus dem Ortsteil Ochsenfeld wird angefertigt und in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Die Abstände zu den Siedlungstypen basieren auf den rechtlichen Vorgaben. Von einer Beeinträchtigung für die Gesundheit ist nicht auszugehen, da auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Nachweis zur Einhaltung gültiger Grenzwerte des Immissionsschutzes nachzuweisen ist.</p> <p>Die Belange des Landschaftsschutzes bzw. der Naherholung wurden durch die Stadt berücksichtigt, indem Flächen, die durch das Landesamt für Umwelt die höchste Bewertung des Landschaftsbildes bekommen haben und gleichzeitig im Landschaftsschutzgebiet liegen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen wurden. Darüber hinaus sieht die Stadt keine Veranlassung weitere Flächen aufgrund der Thematik Naherholung auszuschließen. Der Bedarf der Windenergie ausreichend substanziiell Raum zu verschaffen wird als gewichtiger erachtet.</p> <p>Die Konzentrationszonen des STFNP, die weiterverfolgt werden, befinden sich im Wald. Waldflächen sind nach Art. 82/82a BayBO Privilegierungsbereiche. Aus der Begründung zu</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>wertige, buchendominierte und biotopbaumreiche Mischwälder vorzufinden, die weit überwiegend FFH-Gebietsniveau haben (Waldmeister-Buchenwälder). Dies ist auch aus den Luftbildern zu ersehen, die als Anlage angeführt sind.</p> <p>(Erklärung: Bild: Konzentrationszone KW D.png: Konzentrationszone KW D: Waldflächen westlich von Moritzbrunn, geplante Konzentrationszone in der Bildmitte, Hellrote Laubholzkronen auf dem Großteil der Konzentrationszonen-Fläche. Bild: Konzentrationszone KW_E.png: Konzentrationszone KW E, südlich Bahnhof Eichstätt, auf dem Luftbild rechts Tempelhof, links oben die hellroten Laubholzkronen auf der Fläche der geplanten Konzentrationszone.)</p> <p>Auch wenn diese Waldflächen nicht als FFH-Gebiete ausgewiesen sind, führt es doch die Bestrebungen an der Erhaltung derartiger Waldflächen ad absurdum. Die Waldgebiete werden durch die erforderlichen Kahlschlags-Flächen von ca. 0,5 – 1 ha je Windrad direkt beseitigt und auch das Umfeld der Kahlschlags-Flächen wird lokalklimatisch stark beeinträchtigt. Die Erhöhung der Oberflächentemperaturen und eine mögliche Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes werden auch auf die verbleibenden Waldflächen auswirken. In Zeiten, in denen Wälder ohnehin durch die Klimaerwärmung gestresst sind, ist dieses Vorgehen in naturnahen Waldökosystemen vollkommen unverständlich.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Planungen der Stadt Eichstätt private und öffentliche Belange (Naturschutz) völlig unzureichend berücksichtigen. Wichtigstes Anliegen der derzeitigen Planungen war es anscheinend, Konzentrationsflächen gewaltsam zu generieren, diese aber möglichst vom direkten Stadtgebiet fernzuhalten und den Flugplatz zu schützen. Damit nimmt die Stadt Eichstätt in Kauf, dass naturnahe Waldökosysteme geschädigt werden und die Anlagen gar einem Ort der Nachbargemeinde, wie Ochsenfeld und seinen Gutshöfen direkt „vor die Nase“ gesetzt werden. Wir fordern, dass die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen gerecht auf alle Bürger, ob Stadt oder Land, verteilt werden.</p> <p>Anlage: 2 Bilder</p>	<p>dem Gesetz geht hervor: „Auch, wenn moderne Windenergieanlagen wegen ihrer Höhe selbst bei Standorten im Wald wahrnehmbar bleiben werden, so wird die von der Windenergieanlage ausgehende Wirkung durch eine Einhegung im Wald gleichwohl abgemildert. In der baurechtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass Anpflanzungen einen solch positiven Effekt auslösen können (vgl. OVG Münster, B.v. 26.07.2017 – 8 B 396/17). Durch die Waldflächen treten aber auch städtebauliche Spannungen weniger stark hervor als bei sonstigen Flächen.“</p> <p>Maßnahmen zum Schutz des Waldes sind abhängig vom konkreten Anlagentyp und den individuellen Standortvoraussetzung. Sie sind auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen und mit den Fachbehörden konkret abzustimmen. Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehen, werden in den Planunterlagen als Hinweis aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>The first photograph shows a large area of agricultural fields with a significant portion highlighted in red. A small cluster of buildings is visible on the right side. The second photograph shows a similar view from a different angle, with a road or path cutting through the fields, and a larger area highlighted in red.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Ö8	18.03.2024	<p>Wir sind sechs Personen auf dem Hof und wollen uns unsere Lebensqualität nicht verbauen lassen.</p> <p>Die Hofbewohner haben Verständnis dafür, dass eine Energiewende stattfinden muss. Aber nicht zum Schaden der eigenen Bevölkerung!</p> <p>Die übergroßen Windräder haben einen großen Infraschall, der bei dem Betreiben der Windräder nicht mehr rückgängig gemacht werden kann!</p> <p>Darum fordern wir als Bewohner des Hofes den gleichen Abstand zur Windkraftanlage, wie bei den Ortschaften oder Städten!</p> <p>Das gebietet sich schon wegen der Gleichberechtigung als Mensch.</p> <p>Wir Bürger in der Gemeinde Adelschlag haben nämlich die gleichen Rechte und Pflichten, wie jeder Bürger in Deutschland.</p> <p>Lassen Sie die Sorgen und Bedenken der betroffenen Personen nicht außer Acht und entscheiden Sie zum Wohle der Menschen und nicht nur zum Wohle der Natur.</p>	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt</p> <p>Die Konzentrationszonen sind das Ergebnis eines in der Begründung beschriebenen Abschichtungsprozesses, der auf einer einheitlichen Anwendung der Ausschlusskriterien beruht. Der unterschiedliche Abstand zu Siedlungsbereichen im Innen- und Außenbereich ergibt sich zum einen aus der variierenden Schutzwürdigkeit dieser beiden Siedlungsarten und zum anderen aus den rechtlichen Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (Art. 82/82a BayBO). Letztere legt spezifische Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen im Innenbereich fest.</p> <p>Von einer Beeinträchtigung für die Gesundheit ist nicht auszugehen, da auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Nachweis zur Einhaltung gültiger Grenzwerte des Immissions-schutzes nachzuweisen ist.</p> <p>Laut aktueller Rechtsprechung geben sämtliche bekannte Studien keine Hinweise auf relevante Infraschallimmissionen von WEA oder nachweisbare gesundheitliche Auswirkungen (OVG Münster 7 D 303/20.AK vom 17.03.2023 sowie OVG Schleswig 6 B 47/21 vom 23.02.22). Darüber hinaus wurde auch in der Vergangenheit durch mehrere Urteile bestätigt, dass von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und dass Infraschallimmissionen von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen.</p>
Ö9	18.03.2024	<p>Hiermit bitte ich um die Reduzierung der geplanten Ausweisungsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Eichstätt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Nach einer wissenschaftlichen Studie von Lee M. Miller und David W. Keith, veröffentlicht im Artikel „Climatic Impact of Wind Power“ (siehe Joule 2, p. 2628-2632, Dec. 19, 2018) haben Windkraftanlagen einen erheblichen Einfluss auf die Klimaerwärmung. Es kommt zu Verwirbelungen der Luftschichten und zu Veränderung des Lokalklimas. Die Umweltverträglichkeit von Windrädern ist in Frage zu stellen. Windparks heizen das regionale Klima auf und erhöhen das Risiko von Dürreperioden.</p> <p>Land- und Forstwirte in Deutschland haben festgestellt, dass es durch Windkraftanlagen zu Austrocknung der Bodenschichten kommt und dies einen negativen Einfluss auf die Vegetation und das Grundwasser hat. Die Anreicherung des Grundwassers mit krebserregenden Nitrat/Nitrosaminen ist die Folge. Vor allem Babys und Kleinkinder sind hier besonders gefährdet</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt</p> <p>Allgemeine Änderungen des Entwurfs vom 14.12.2023:</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Vielzahl an Ausschlusskriterien, die im Laufe des Verfahrens von verschiedenen Behörden vorgebracht wurden, stehen nur noch wenige Flächen zur Verfügung, die für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft in Betracht kommen. Um diese wenigen verfügbaren Flächen nicht weiter einzuschränken, beabsichtigt die Stadt Eichstätt ihr Konzept so anzupassen, dass keine zusätzlichen Siedlungsabstände zu den gesetzlichen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Es wird im Rahmen der Abwägung auf zusätzliche Siedlungsabstände verzichtet.</p>

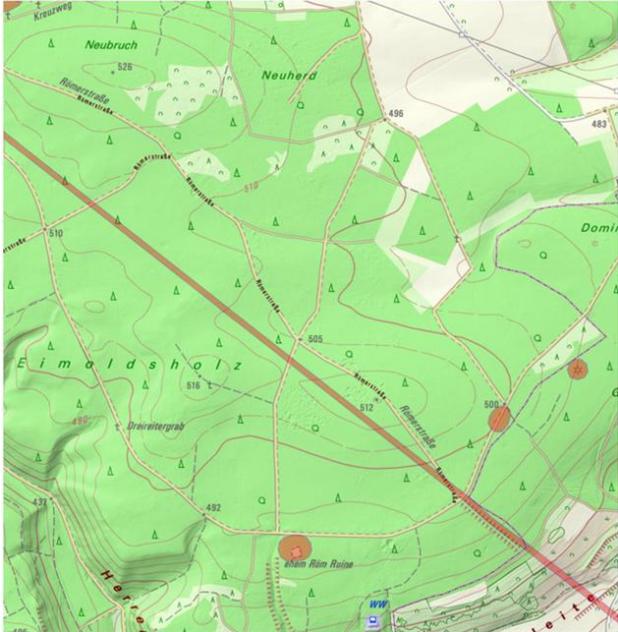
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>(u.a. Blausucht). Wassergewinnungsanlagen zählen zur kritischen Infrastruktur und sind daher besonders zu schützen, so ist auch das Wassergewinnungsgebiet „Wasserzell“ (Quelle in Wasserzell) besonders schützenswert.</p> <p>Die Hochebene bei Buchenhüll leidet bereits jetzt schon an Trockenheit und Wassermangel. Die Gefahr von Waldbränden ist hier besonders hoch. Aufgrund der Gefahr von brennenden Windkraftanlagen, die nur schwer zu löschen sind, müssen im Vorfeld Vorkehrungen getroffen werden, um den Verlust von Waldbestand zu minimieren. Auch ist es dringend erforderlich vertraglich festzuhalten, dass Investoren von Windkraftanlagen für die ordnungsgemäße Entsorgung der Windkraftanlage verantwortlich sind und die Kosten hierfür tragen müssen. Dies gilt insbesondere für den Rückbau der Betonsockel im Boden.</p> <p>Das Planungsbüro TB Markert (Stadtplaner/Landschaftsarchitekt) hätte bei der Vorstellung des Teilflächennutzungsplan auf die genannten Risiken hinweisen müssen, so dass eine objektive Entscheidung seitens des Stadtrates erfolgen kann.</p> <p>Ich bitte die Stadtverwaltung Eichstätt, Lösungsansätze für eine umweltverträgliche Energiegewinnung zu finden, Beispiel Solaranlagen auf Gewerbeflächen bzw. Miniwindanlagen auf Hausdächer zur Eigennutzung, um nicht noch größere Umweltschäden durch die Genehmigung von Windparks zu verursachen.</p>	<p>Die aufgeführte Studie zeigt tatsächlich, dass Windenergieanlagen sowohl lokale als auch regionale Erwärmungseffekte hervorrufen können. Durch die Entziehung von Energie aus der Luftströmung kommt es zu Verwirbelungen und einer Abbremsung des Winds, was wiederum die Temperaturen und die Luftfeuchtigkeit beeinflusst. Dieser Effekt ist jedoch hauptsächlich nachts bei klarem Himmel ausgeprägt. Tagsüber oder bei bewölktem Himmel und Regen ist dieser Einfluss deutlich abgeschwächt oder nicht vorhanden.</p> <p>Die prognostizierten Temperaturerhöhungen liegen bei maximal 0,5 Grad in der Nacht und sind im Jahresdurchschnitt nahezu vernachlässigbar (ca. 0,05 Grad). Zudem handelt es sich hierbei lediglich um eine Umverteilung der Wärme innerhalb der Atmosphäre und nicht um eine globale Erwärmung, wie sie beispielsweise durch den Ausstoß von Treibhausgasen aus fossilen Energien verursacht wird. Der hervorgebrachte Aspekt bezieht sich allgemein auf Windenergieanlagen, nicht auf den kommunalen Gestaltungsspielraum. Durch die Rahmenbedingungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen aus der Gesetzgebung sowie aus der Rechtsprechung besteht keine Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf Windenergieanlagen.</p> <p>Die Konzentrationszonen befinden sich in etwa 1.000m Abstand zum nächsten Trinkwasserschutzgebiet. Negative Auswirkungen auf das Trinkwasser sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Befürchtungen zu Unfällen bei Windkraftanlagen sind auf strategischer Ebene insofern bereits zu berücksichtigen, dass bereits Abstände zu anderen Nutzungen und Verkehrswegen etc. eingehalten werden. Dadurch werden Konflikt- und Gefahrenpotentiale vermieden, nicht aber Unfälle. Die Unfallverhütung bzw. Maßnahmen und Konzepte zum Umgang mit Bränden und Havarie sind abhängig vom konkreten Anlagentyp und den individuellen Standortvoraussetzung. Maßnahmen sind daher auf Ebene der Anlagenplanung vorzusehen und mit den Fachbehörden konkret abzustimmen. Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingehen, werden in den Planunterlagen als Hinweis aufgenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der Häufigkeit von Bränden und Havarien keine offiziellen Statistiken vorliegen. Aus verschiedenen Berichterstattungen in Medien und von Institutionen ist jedoch von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit einer Havarie oder eines Brandes von Windenergieanlagen auszugehen.</p> <p>Der Rückbau von Anlagen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung im Einzelfall festzulegen. § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Rückbauverpflichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sieht eine Verpflichtungserklärung dahingehend vor, dass die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Von der Rückbauver-</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			<p>pflichtung sind auch die zugehörenden sonstigen Anlagen wie Nebenanlagen, Leitungen, Wege und Plätze erfasst.</p>
Ö10	18.03.2024	<p>Wir kommen der Bekanntmachung gerne nach, sich mit Äußerungen am Verfahren zu beteiligen. Wir hoffen sehr, dass unsere Stellungnahme geprüft und bei den weiteren Planungsschritten tatsächlich berücksichtigt wird.</p> <p>Wir möchten vorweg klarstellen, dass wir keine Windkraftgegner sind. Unser Ziel ist es, Standorte zu finden, die geeigneter und für uns Bürger verträglicher sind. Hiermit möchten wir unsere Bedenken und Vorbehalte hinsichtlich der geplanten Konzentrationsfläche KW A (nördlich von Landershofen) zum Ausdruck bringen.</p> <p>1. Geogefahren/Wasserrecht</p> <p>Im ausgewiesenen Gebiet KW A (nördlich von Landershofen) sind Dolinen bekannt, welche eine potenzielle Gefahr darstellen (LfU-Stellungnahme vom 20.9.2023; Stellungnahme Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht, vom 31.8.2023.). Es „liegen Gefahrenhinweise für Verkarsungsfähigen Untergrund vor.“ (LfU-Stellungnahme vom 20.9.2023) Bei der vorliegenden Planung wurden diese Geogefahren planungsrechtlich unzureichend berücksichtigt: Erforderlich ist, dass diese Planung sachgerecht und umfassend die vom Landesamt für Umwelt und vom Landratsamt Eichstätt erhobenen Einwendungen berücksichtigt.</p> <p>Von wasserrechtlicher Seite weist auch das Landratsamt darauf hin, dass sich im Bereich der Konzentrationsflächen Dolinen befinden. Es ist wichtig zu betonen, dass Bereiche um Dolinen herum grundsätzlich freizuhalten sind, um potenzielle Risiken zu minimieren (Stellungnahme Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht, vom 31.8.2023.). In Gebieten mit Dolinen dürfen aus mehreren Gründen keine Windräder errichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instabile Bodenbeschaffenheit: Dolinen entstehen oft durch den Einsturz von Höhlen oder unterirdischen Hohlräumen. Dies führt zu einer instabilen Bodenstruktur, die nicht geeignet ist, schwere Baustrukturen wie Windräder zu tragen. In Gebieten, in denen Dolinen vorkommen, dürfen keine Windräder gebaut werden, da Dolinen potenzielle Einsturzstellen im Untergrund darstellen. Diese natürlichen Hohlräume können durch den Bau und den Betrieb von Windrädern destabilisiert werden, was zu schwerwiegenden Sicherheitsrisiken führt. Die Vibrationen und das Gewicht der Windräder können den fragilen Boden über den Dolinen belasten und so das Risiko von Einstürzen erhöhen. Darüber hinaus kann die Installation von Windrädern die hydrologischen Bedingungen in der Umgebung verändern, was das Risiko von Bodenabsenkungen und weiteren Schäden erhöht. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Sicherheit ist es daher unerlässlich, den Bau von Windrädern in Gebieten mit Dolinen zu verbieten. • Gefahr von Bodenveränderungen: Die Existenz von Dolinen deutet auf unterirdische Erosion hin, die durch Wasserströme oder chemische Prozesse verursacht wird. Der Bau von Windrädern könnte diese natürlichen Prozesse stören und möglicherweise beschleunigen, was zu 	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Die Inhalte der Stellungnahme sind damit weitestgehend berücksichtigt bzw. hinfällig.</p> <p>Ergänzend wird folgendes angemerkt:</p> <p>Die Erkenntnis des Landratsamtes Eichstätt zum Vorkommen von Dolinen wurde in den Unterlagen zum STFNP ergänzt. Innerhalb der Konzentrationszonen befinden sich vereinzelte Dolinen (Quelle: UmweltAtlas Bayern). Eine Betroffenheit für die Errichtung von Windenergieanlagen ist von den individuellen Standortvoraussetzungen abhängig. Im Rahmen der Genehmigungsplanung sind ggf. aus Gründen der Standsicherheit vor der Errichtung von Windkraftanlagen einschlägige Untersuchungen des Baugrunds erforderlich.</p> <p>Ein Ausschluss von Konzentrationszonen aufgrund einzelner Dolinen wird nicht vorgenommen. Prämisse für die vorbereitende Bauleitplanung ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen realistisch möglich ist. Davon ist unter der Betrachtung aktueller Daten zu Dolinen auszugehen, in manchen Bereichen kann die spätere Überprüfung jedoch auch zu einem negativen Ergebnis führen.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>unvorhersehbaren Bodenveränderungen führen könnte. Dies könnte nicht nur die Windräder gefährden, sondern auch umliegende Gebiete und Infrastruktur gefährden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltauswirkungen: Dolinen sind oft Teil empfindlicher Ökosysteme und Lebensräume für verschiedene Pflanzen- und Tierarten. Der Bau von Windrädern könnte diese Ökosysteme stören oder zerstören, indem sie den Boden versiegeln, die Lebensräume fragmentieren oder den Lebensraum für Tiere und Pflanzen beeinträchtigen. Dies könnte zu einem Verlust an Artenvielfalt und ökologischen Störungen führen. <p>Insgesamt ist es daher aus Sicherheits-, Umwelt- und ökologischen Gründen abzulehnen, Windräder in Gebieten mit Dolinen zu bauen. Es ist wichtig, die natürlichen Gegebenheiten und Prozesse dieser Gebiete zu respektieren und alternative Standorte für Windenergieprojekte zu wählen, die weniger anfällig für potenzielle Risiken sind.</p> <p>In der Abwägungstabelle wird zwar auf die Existenz von Geogefahren wie Dolinen hingewiesen: „Die dargestellten Informationen zu Geogefahren (Dolinen) werden im Umweltbericht dokumentiert.“ Jedoch fehlt eine angemessene Dokumentation im Umweltbericht. Völlig unzureichend ist, dass lediglich festgestellt wird, dass mit Dolinen zu rechnen ist, die als Georisk-Objekte eingestuft werden (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 76). Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist eindrücklich auf die Geogefahren hin. Auch das Landratsamt weist von wasserrechtlicher Seite in der ausgelegten Stellungnahme darauf hin, dass sich im Bereich der Konzentrationsflächen Dolinen befinden (Stellungnahme Landratsamt Eichstätt, Wasserrecht, vom 31.8.2023.). Bei der Bewertung der Konzentrationszone KW A kommt das Planungsbüro fälschlicherweise zur Einschätzung, dass „Schutzgebiete Wasserrecht“ „Nicht betroffen“ seien. (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 85). Dies ist falsch.</p> <p>Zudem muss das Planungsbüro noch zu Belangen der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes einholen (LfU-Stellungnahme vom 20.9.2023). Dies ist ein nicht entschuldbares Versäumnis.</p> <p>Es stellt sich die Frage, wie genau diese erfasst werden und welche Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen werden. Diese Antworten gibt die Begründung nicht.</p>	
		<p>2. Naturschutz/Artenschutz</p> <p>Wie in jedem Jahr haben auch in diesem Jahr die Rohrweihen ihr Revier südlich und auch nördlich von Buchenhüll in Besitz genommen. Die Wiesen und Äcker rund um Buchenhüll sind für die Rohrweihen auch sehr wichtig für die Nahrungsbeschaffung. Die Abwägungstabelle-41 berücksichtigt diesen wichtigen Artenschutz nicht. Dort heißt es lediglich: „Eine Änderung der Planung ist darüber hinaus nicht veranlasst.“ (Abwägungstabelle-41, S. 40.) Diese Aussage ist unzureichend. Die kollisionsgefährdete Rohrweihe würde durch Windkraftanlagen im Gebiet KW A gefährdet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Einwendungen zu KWA ist wie oben beschrieben abgeholfen</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Die Rohrweihe, eine charismatische Vogelart, steht durch die Anwesenheit und den Ausbau von Windenergieanlagen in ihrem Lebensraum vor erheblichen Bedrohungen. Diese Bedrohung ist vielfältig und reicht von direkten Kollisionen mit den Rotorblättern bis hin zu indirekten Auswirkungen auf ihr Lebensumfeld:</p>  <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionen mit Rotorblättern: Die Rohrweihe ist ein Greifvogel, der oft in offenen Landschaften – wie in Buchenhüll – brütet. Die Vögel, die in diesen Gebieten jagen oder ihre Nester bauen, können leicht mit den schnell rotierenden Rotorblättern kollidieren, was zu schweren Verletzungen oder sogar zum Tod führen kann. Besonders während der Zugvogelsaison oder bei schlechten Sichtverhältnissen sind diese Kollisionen besonders häufig. • Störung des Brut- und Lebensraums: Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erfordert umfangreiche Baumaßnahmen und Infrastruktur, die den Lebensraum der Rohrweihe stören. Dies führt zur Zerstörung von Brutplätzen und dazu, dass die Vögel ihre bevorzugten Jagdgebiete meiden. Die Anwesenheit von Menschen und Lärm stört ebenfalls die Brut- und Ruhephasen der Vögel und senkt ihre Reproduktionsrate. • Fragmentierung des Lebensraums: Windkraftanlagen führen dazu, dass der Lebensraum der Rohrweihe fragmentiert wird. Die Vögel bevorzugen oft große, zusammenhängende Flächen mit geeigneten Lebensbedingungen. Durch den Bau von Windkraftanlagen werden diese Flächen jedoch in kleinere Bereiche aufgeteilt, was die Mobilität der Vögel einschränkt und den Genfluss zwischen verschiedenen Populationen behindert. • Verlust von Nahrungsmitteln und Beutetieren: Die Rohrweihe ernährt sich hauptsächlich von kleinen Säugetieren, Vögeln und Insekten, die in ihren Lebensräumen reichlich vorhanden sein müssen. Der Bau von Windkraftanlagen kann jedoch dazu führen, dass Beutetiere vertrieben oder dezimiert werden, entweder durch die direkten Auswirkungen der Infrastruktur oder durch Änderungen in der Landnutzung. Dies kann die Nahrungsversorgung der Rohrweihen beeinträchtigen und langfristig ihre Überlebensfähigkeit gefährden. 	

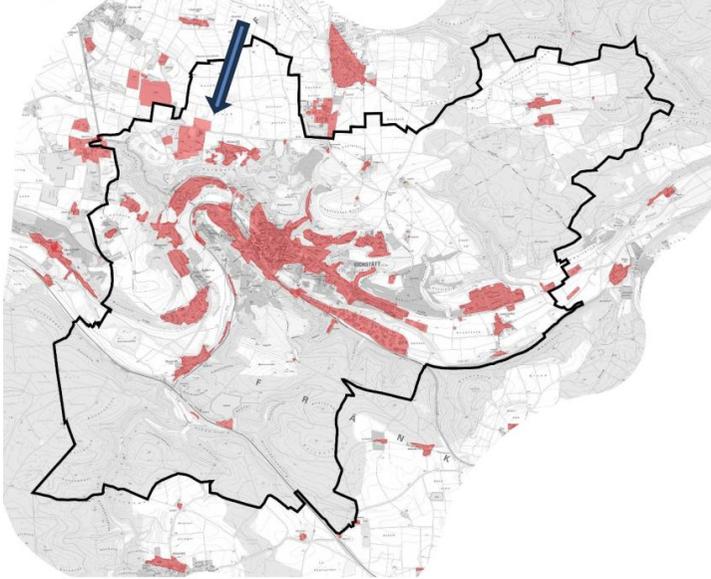
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Insgesamt sind die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Rohrweihe multifaktoriell und haben sowohl auf individueller als auch auf populationsweiter Ebene erhebliche negative Folgen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt, im vorliegenden Fall den Artenschutz. Diese Belange wurden von Ihnen unzureichend geprüft. Dass die Prüfung unzureichend ist, kann man z.B. auch daran erkennen, dass das Planungsbüro die Konzentrationsfläche A2 geprüft hat, wobei es keine Konzentrationsfläche A2 mehr gibt (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 75). In diesem Planverfahren wurde keine ordnungsmäße Prüfung entgegenstehender Belange vorgenommen.</p> <p>Dem Umweltschutz wird durch die vorgelegte Planung außerdem auch nicht ausreichend Rechnung getragen, da der Uhu und der Rotmilan im betroffenen Gebiet nachweislich beheimatet sind.</p> <p>Inkonsistent ist zudem, dass FFH-Gebiete und sogar SPA-Gebiete ausgenommen werden (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 40 f.), jedoch das Buchenhüller Gebiet, in dem wertvoller Vogelbestand nachgewiesen ist, nicht gleichermaßen berücksichtigt werden. In der Planung ist unbedingt zu berücksichtigen, dass in Buchenhüll seit sehr vielen Jahren sowohl der Rotmilan als auch der Uhu nachgewiesen ist und zur Freude aller immer noch nachgewiesen wird.</p> <p>Die Konzentrationszone KW A hat eine Breite von mehr als zwei Kilometern und würde damit einen Windpark ermöglichen, der die Hauptzugrichtung der Vögel wesentlich behindert. Die Barrierewirkung auf ziehende Vögel wäre – auch nach Einschätzung des Planungsbüros – nicht zulässig (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 91). Gleiches gilt für Fledermäuse (TB Markert, Vorentwurf vom 20.07.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 82 – 88). Der Buchenhüller Kirchendachstuhl dient als Sommerquartier und Wochenstube für geschützte Fledermäuse (https://www.donaukurier.de/archiv/aufwendigere-novierung-3440445). Deshalb konnte z.B. vor wenigen Jahren eine Renovierung der Kirche erst im Herbst beginnen. Staatliche Umweltbehörden machten diese Vorgabe. Das Planungsbüro muss Informationen staatlicher Stellen z.B. zum Fledermausvorkommen in die Planung einbeziehen. Widersprüchlich ist, wenn auf der einen Seite bei der Kirchenrenovierung von staatlicher Seite Auflagen zum Fledermausschutz gemacht werden, auf der anderen Seite das Planungsbüro diese Information unberücksichtigt lässt.</p> <p>Die Fläche KW A liegt zudem vollständig im Landschaftsschutzgebiet (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, Abb. 20, S. 42). Die ausgewiesenen Flächen sind im Wald funktionsplan als Erholungswald ausgewiesen (Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten). Diese Stellungnahme wurde in der aktuellen Vorlage planungsrechtlich unzureichend berücksichtigt.</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Bei der Bewertung der Konzentrationszone KW A erörtert das Planungsbüro unzureichend die Umweltwirkung auf Vögel und Fledermäuse (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 85). Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ wird nur stichwortartig und damit oberflächlich abgehandelt. Dies ist unzureichend.</p> <p>3. Kultur- und sonstige Sachgüter Im Gebiet nördlich von Landershofen (KW A) bzw. in nächster Nähe ist eine Reihe von Bodendenkmälern nachgewiesen:</p>  <p>(https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?zoom=10&lang=de&topic=ba&bgLayer=luftbild&abels&E=665060.47&N=5418678.13&layers=6f5a389c-4ef3-4b5a-9916-475fd5c5962b,044eccc-f-ab23-478c-8f17-e2182559d036,d0e7d4ea-62d8-46a0-a54a-09654530beed,9d0e3859-be17-4a40-b439-1ba19b45fbb8&layersopa-city=0.55,0.85,0.8,0.45) Im Umfeld von Bodendenkmälern werden strenge Auflagen und Schutzmaßnahmen erlassen, um die Erhaltung dieser kulturellen und historischen Stätten zu gewährleisten (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme von 14.9.2023, S. 1). Die Gründe, warum in solchen Gebieten keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, sind vielfältig und lassen sich in mehrere Punkte unterteilen:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Den Einwendungen zu KWA ist wie oben beschrieben abgeholfen</p>

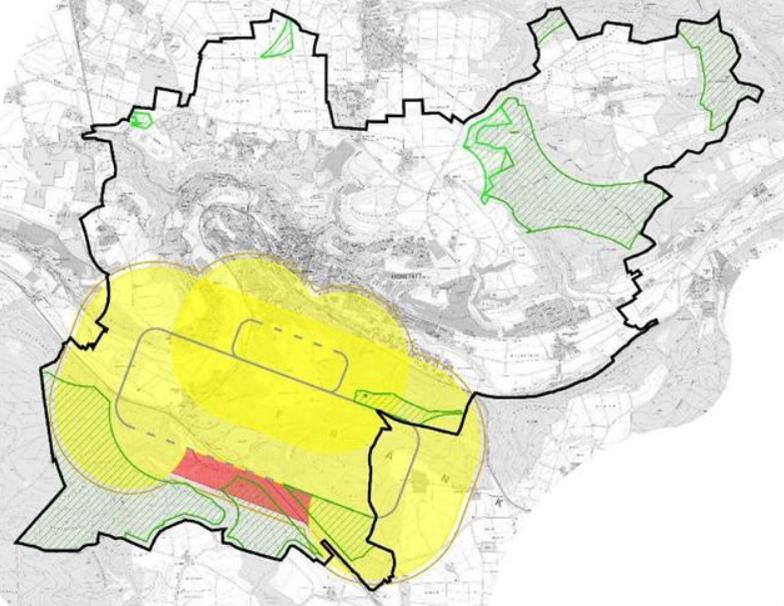
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Bedeutung: Bodendenkmäler sind wichtige kulturelle und historische Stätten, die oft Zeugnisse vergangener Zivilisationen darstellen. Sie können archäologische Funde wie Ruinen, Grabstätten, Siedlungen oder Artefakte umfassen. Der Schutz dieser Stätten ist von großer Bedeutung für das Verständnis und die Bewahrung der Geschichte und Identität einer Region oder eines Landes. • Konservierung des kulturellen Erbes: Der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Bodendenkmälern kann das kulturelle Erbe gefährden. Schwingungen und Erschütterungen während der Bau- und Betriebsphase der Windkraftanlagen könnten zu Schäden an den Denkmälern führen. Die Installation von Windturbinen könnte auch das Landschaftsbild verändern und die ästhetische Integrität der Umgebung beeinträchtigen, was wiederum die Wahrnehmung und den Wert der Denkmäler mindern könnte. • Archäologische Bedeutung: Bodendenkmäler bergen oft noch unerforschte archäologische Schätze. Der Bau von Windkraftanlagen würde eine intensive Bauphase mit Erdbewegungen und Fundamentinstallationen mit sich bringen, die das Potenzial haben, bisher unentdeckte archäologische Artefakte zu zerstören oder zu beschädigen. Selbst wenn vor Baubeginn archäologische Untersuchungen durchgeführt wurden, können nicht alle Funde vorab erfasst werden. • Gesetzliche Bestimmungen: Gesetze und Vorschriften zum Schutz des kulturellen Erbes wurden in der Begründung unzureichend berücksichtigt. Diese Gesetze legen fest, welche Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmälern ergriffen werden müssen und welche Aktivitäten in deren Nähe eingeschränkt oder verboten sind. Der Bau von Windkraftanlagen wird als potenziell schädliche Aktivität eingestuft werden und daher nicht erlaubt sein. <p>Insgesamt ist es wichtig, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Bedarf an erneuerbarer Energie und dem Schutz des kulturellen Erbes zu finden. Die WK A ist umkreist von Bodendenkmälern. Vielfach wird nur das Baufeld der Windkraftanlagen in den Blick genommen. Leitungstrassen und die Zuwegungen, sowie Rodungen im Vorfeld der Baumaßnahme können die Bodendenkmäler nördlich von Landershofen/südlich von Buchenhüll zerstören (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme von 14.9.2023, S. 3f.). Leitungstrassen und Zuwegungen nördlich der Konzentrationszone KW A sind in gleicher Weise problematisch, weil sich nördlich von KW A ebenfalls eine Reihe von Boden- und Baudenkmalern befinden. Es müssen Standorte für Windkraftanlagen gefunden werden, die weniger Auswirkungen auf Bodendenkmäler haben, während gleichzeitig die Ziele der Energiewende erreicht werden. „Der ungestörte Erhalt von Bodendenkmälern vor Ort liegt im Interesse der Allgemeinheit (Art. 1 BayDSchG).“ (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme von 14.9.2023, S. 3) Der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sollte die Stadt Eichstätt nachkommen.</p> <p>In der Begründung wird das Bodendenkmal D-1-7033-0105 als in der Zone vorhanden eingeordnet. Dies ist falsch. Andere, die durch Baumaßnahmen gefährdet werden (z.B. D-1-7033-</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>0076), fehlen hingegen (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 86). Bei der Bewertung der Konzentrationszone KW A kommt das Planungsbüro fälschlicherweise zur Einschätzung, dass die Auswirkung auf Kulturgüter gering sei. (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 86). Dies ist falsch.</p> <p>4. Schattenwurf durch KW A In der Visualisierung hat das Planungsbüro zwei Windräder eingetragen (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 83). Die südliche Wohnbebauung Buchenhüll ist nachweislich vom Schattenwurf betroffen. Deshalb sollte zumindest der westliche Teil der recht großen Konzentrationszone herausgenommen werden. Bei einem Flächenziel von 1,1 % ist dies möglich (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 9). Als Teilflächenziel wurden lediglich 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 festgelegt (Anlage zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz).</p>  <p>Die überobligatorische Ausweisung von Flächen widerspricht den in der Begründung formulierten Zielen. Eine Konzentration auf die geringstmögliche Fläche ist unerlässlich. Wir sehen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Die übermäßige Ausweisung von Flächen verletzt das rechtsstaatliche Prinzip des Übermaßverbots und hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele des Schutzgebiets „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ nicht erheblich beeinträchtigt werden, wird den Ausschlusskriterien ein pauschaler Abstand von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten hinzugefügt. Infolgedessen wird die Fläche KW A bei Buchenhüll nicht weiterverfolgt. Den Einwendungen zu KWA ist damit abgeholfen. Im Übrigen sind im Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen nach BImSchG die Nachweise zur Immissionsschutzfachlichen Verträglichkeit zu leisten, auch innerhalb der ausgewiesenen Flächen. Grenzwerte für Schall und Schattenwurf sind dementsprechend einzuhalten, ein Ausschluss von Schattenwurf ist indes nicht Teil der Vorgaben und auch nicht der Kriterien im Sachlichen Teilflächennutzungsplan.</p>

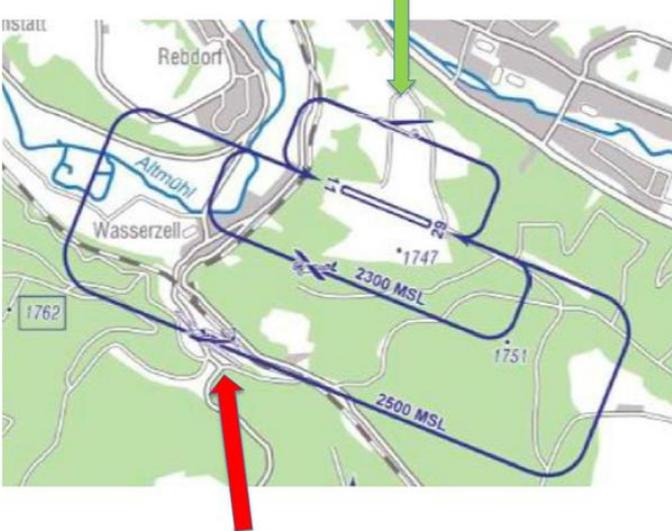
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>Das südliche Buchenhüll würde durch Schattenschlag und Schallemission belastet. Wie bei KW B muss die Fläche KW A „mit Restriktionsbereichen ausgewiesen werden, dabei berücksichtigt die Gemeinde, dass die die Nutzbarkeit der Flächen eingeschränkt wird“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 55 f.). Die Stadt Eichstätt muss durch die Planung und ggf. durch Auflagen – wie oben bei KW B dargestellt – sicherstellen, dass das südliche Wohngebiet Buchenhülls vollständig vor dem Schattenwurf geschützt wird.</p>	
		<p>5. Siedlungsgebiete Es stellt sich die Frage, ob die sog. „Siedlungsbereiche“ richtig eingezeichnet sind (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 26). Ein Vergleich mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt ist nicht direkt möglich. In Buchenhüll wurden nur die Gebiete als Siedlungsbereich berücksichtigt, auf denen Wohnhäuser stehen. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Eichstätt (23.08.2022) stehen beispielsweise im oben gekennzeichneten Gebiet (blauer Pfeil) keine Siedlungen. Dieses Vorgehen stellt die Sorgfalt des Planungsverfahrens in Frage.</p>	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Begründung wird folgendes erläutert: Die Privilegierung von Windkraftanlagen bezieht sich auf Flächen, die als Außenbereich nach § 35 BauGB zu bewerten sind. Planbereiche nach § 30 BauGB sowie der unbeplante Innenbereich nach § 34 BauGB können daher nicht Planbereich für die Ausweisung einer Konzentrationszone sein. Die Bereiche kommen tatsächlich und rechtlich nicht für eine Windkraftnutzung in Frage und werden als hartes Ausschlusskriterium gewertet. Für die mit dem blauen Pfeil markierte Fläche besteht der Bebauungsplan „Wintershof B-Plan Nr.38 Gewerbegebiet Wintershof“. Die Vorgehensweise ist aus Sicht der Stadt Eichstätt schlüssig.</p>

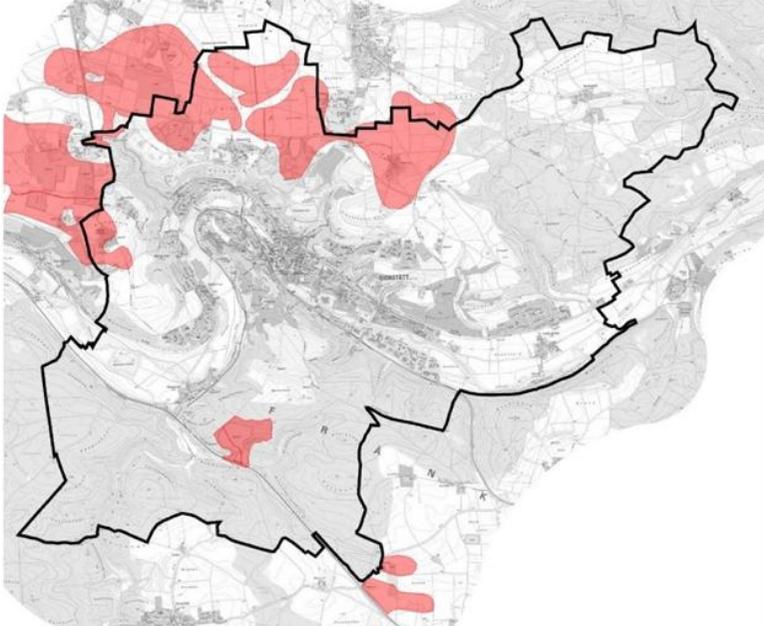
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
			
		<p>6. Zugänglichkeit zu Stellungnahmen Die privaten Stellungnahmen 1 bis 7 und 9 wurden bereitgestellt. Was steht in Nr. 8? Warum wurde die private Stellungnahme Nr. 8 nicht veröffentlicht? In der Begründung der Stadt werden zwei Stellungnahmen regelmäßig zitiert und sind auch wesentliche Basis für den Ausschluss der Flächen für den Flugbetrieb. Die Stellungnahme der „Deutsche Flugsicherung GmbH“ wurde in der Abwägungstabelle-41, S. 11, berücksichtigt. Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Luftamt, wurde in der Abwägungstabelle-41, S. 11 – 15 umfangreich berücksichtigt. Beide Stellungnahmen fehlen in der Auslegung. Die Nichtauslegung aller Stellungnahmen in einer öffentlichen Auslegung ist ein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeitsbeteiligung und damit rechtswidrig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundprinzip der Öffentlichkeitsbeteiligung: Die öffentliche Auslegung dient dazu, die Bürgerinnen und Bürger über geplante Maßnahmen oder Vorhaben zu informieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Stellungnahmen abzugeben. Dieses Prinzip beruht auf dem Gedanken der Demokratie und der Transparenz. Wenn nicht alle Stellungnahmen ausgelegt werden, wird dieses Prinzip verletzt. • Gleichbehandlungsgrundsatz: Der Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt, dass alle Stellungnahmen, die im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eingehen, gleichbehandelt werden. 	<p>Den Einwendungen wird teilweise gefolgt</p> <p>§ 3 BauGB regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit. In Abs. 2 werden die Unterlagen die im Rahmen der förmlichen Beteiligung zu veröffentlichen sind beschrieben. Grundsätzlich ist es nicht verpflichtend die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung im darauffolgenden Beteiligungsverfahren auszulegen. Der Gesetzestext verweist darauf, dass die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen veröffentlicht werden müssen (es müssen also nicht sämtliche Stellungnahmen ausgelegt werden). Dies wurde durch die Stadt Eichstätt vorgenommen.</p> <p>Die Ausführungen zur Flugsicherung in der Begründung werden zur besseren Nachvollziehbarkeit konkretisiert, die Angabe der Stellungnahme dient in diesem Zusammenhang als Quellenangabe.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Durch die selektive Auslegung einiger Stellungnahmen und die Nichtauslegung anderer können einzelne Interessengruppen bevorzugt oder benachteiligt werden, was dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Anhörung: Die Nichtauslegung bestimmter Stellungnahmen kann das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Anhörung beeinträchtigen. Jeder hat das Recht, sich zu den geplanten Maßnahmen zu äußern, und diese Äußerungen müssen angemessen berücksichtigt werden. • Rechtssicherheit: Die Auslegung aller Stellungnahmen gewährleistet die Rechtssicherheit des Verfahrens. Wenn einige Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden, besteht die Gefahr, dass das Verfahren angreifbar wird und die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung in Frage gestellt werden kann. • Vertrauensschutz: Die Bürgerinnen und Bürger haben ein berechtigtes Vertrauen darauf, dass ihre Stellungnahmen ordnungsgemäß behandelt und berücksichtigt werden. Die Nichtauslegung von Stellungnahmen kann dieses Vertrauen erschüttern und das Gefühl der Bürgerinnen und Bürger verstärken, dass ihre Beteiligung an öffentlichen Verfahren keine Bedeutung hat. <p>Insgesamt wird die Nichtauslegung aller Stellungnahmen in einer öffentlichen Auslegung als Verstoß gegen die Grundsätze der Demokratie, Transparenz und Fairness angesehen.</p>	
		<p>7. Flugbetrieb/Sonderlandeplatz</p> <p>Es ist äußerst fragwürdig, dass der Motorsportflugplatz als geschützte Fläche ausgewiesen wird, obwohl dort Verbrennermotoren eingesetzt werden. Der folgenden Abbildung (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 37) kann man entnehmen, dass diese Privilegierung die Planungsmöglichkeiten der Stadt Eichstätt zu stark einschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Potentialfläche im Bereich des Sonderflugplatzes Eichstätt aus der Planung genommen wurde.</p> <p>Die Ausweisung der Potentialflächen für Windkraftanlagen soll einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels sein. Wenn man zu einer CO2-Minderung beitragen möchte, ist es widersinnig Motorsport mit Verbrennermotoren zu fördern. Ein Blick auf die unten abgebildete Karte lässt erkennen, dass zugunsten klimaschädlichen Motorsports ein großer Teil Eichstätt (gelb und rot markiert) als Potentialfläche ausgeschlossen wird.</p>	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt</p> <p>Die Stadt Eichstätt hat erkannt, dass die rechtliche Verbindlichkeit der NfL-Richtlinie umstritten ist und Abstände zum Flugplatz, die sich aus dieser ergeben, daher nicht als hartes Ausschlusskriterium gewertet. Die Stadt will den Betrieb des Flugplatzes jedoch weiterhin ermöglichen und innerhalb der Konzentrationszonen substantiell Raum schaffen. Innerhalb der Abstände zu den Platzrunden ist in der Regel von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, weshalb keine Genehmigung erfolgen kann. Darauf hat die Regierung von Oberbayern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Auch die DFS Deutsche Fluggesellschaft GmbH wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Abstände der NfL-Richtlinie einzuhalten sind, um eine Gefährdung für den Flugplatzverkehr auszuschließen. „Die Flächen „KW C und D“ müssen daher in ihrer Ausdehnung so begrenzt werden, dass die oben angegebenen Mindestabstände eingehalten werden.“ Daher nimmt die Stadt die Abstände zu den Platzrunden als weiches Ausschlusskriterium auf. Entgegen der Stellungnahme wird durch die Berücksichtigung der</p> <p>Zusätzlich sei erwähnt, dass die Ausschlussflächen die durch die Abstände zu den Platzrunden ausgeschlossen werden weitestgehend mit dem militärischen Interessensbereich decken.</p>

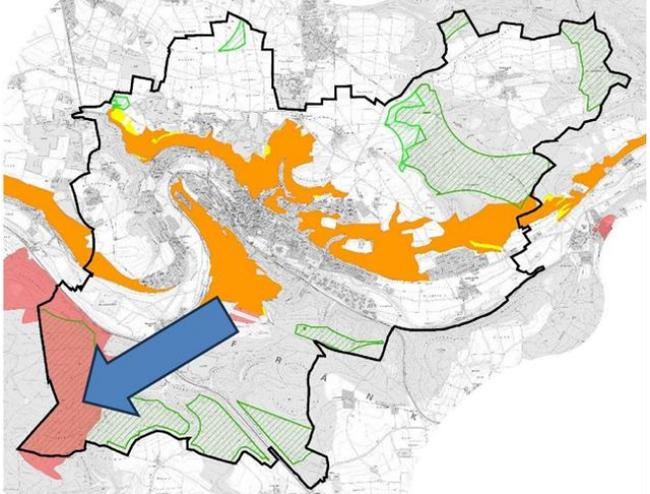
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>Abbildung 23: Abstände zur Platzrunde des Sonderflugplatzes Eichstätt – in gelb 850m zu „übrigen Teilen der Platzrunde“, in rot 400m zum Gegenanflug, als orange Linie zusätzlicher Abstand von einem Rotorradius (80m). (weiches Ausschlusskriterium) (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 47)</p> <p>Die Abwägung von Umweltschutz/Wohnqualität und motorisiertem Freizeitsport muss zugunsten von Umweltschutz/Wohnqualität ausfallen. Zudem würde der unnötige Fluglärm von Hobbyfliegern für Stadtteile wie z. B. Wasserzell vermieden. Den Motorsportflugplatz zu privilegieren und dafür andere Gebiete zu belasten ist nicht verhältnismäßig. Bei der Abwägung, ob die Interessen von Hobbysportfliegern, die Motorflugzeuge einsetzen, Vorrang haben gegenüber der Gesundheit und Lebensqualität der Bürger, sollten nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität Priorität haben.</p> <p>Die Stadt Eichstätt reserviert sehr große Flächen des Stadtgebietes für den Flugbetrieb. Im Rahmen des aktuellen Verfahrens tun sich die Verantwortlichen mit den Begründungen sehr schwer. Dies wird bereits an den Begriffen deutlich. Gemäß dem deutschen Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gibt es einen Unterschied zwischen einem Sonderlandeplatz und einem Sonderflugplatz.</p> <p>Eichstätt hat nur einen Sonderlandeplatz. § 16 LuftVG beschreibt Sonderlandeplätze als solche, die nicht für den regelmäßigen gewerblichen Luftverkehr bestimmt sind und die von der</p>	<p>Die in der Begründung fälschlicherweise verwendete Bezeichnung Sonderflugplatz wird zu Sonderlandeplatz geändert. Eine andere Betrachtungsweise der o.g. Situation ergibt sich daraus aus Sicht der Stadt Eichstätt nicht.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigt wurden. Diese Plätze dienen oft für private Flüge, Landungen von Segelflugzeugen oder ähnliche Zwecke, aber nicht für den planmäßigen Luftverkehr. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Hauptunterschied zwischen einem Sonderlandeplatz und einem Sonderflugplatz in ihrer Zweckbestimmung liegt: Sonderlandeplätze sind für Landungen, während Sonderflugplätze für einen breiteren Zweck oder eine spezifische Nutzung reserviert sind.</p> <p>Im aktuellen Planverfahren wurde nicht geprüft, ob man einem niedrigklassigen Sonderlandeplatz derart schützen sollte. Die Aussage „In Eichstätt befindet sich ein Sonderflugplatz, der über eine Platzrunde, also ein standardisiertes An- und Abflugverfahren, verfügt.“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 32) ist somit falsch.</p> <p>Durch die Aussage „Auch Einrichtungen der Luftfahrt werden durch harte Ausschlusskriterien berücksichtigt.“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 32) wird der Eindruck erzeugt, als müsse der Sonderlandeplatz Eichstätt besonders geschützt werden. Im Unterschied zu einem Sonderflughafen ist für einen Sonderlandeplatz nur ein beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG erforderlich.</p> <p>Völlig unverständlich ist, warum für den Flugbetrieb noch weitere Gebiete herausgenommen wurden. Schließlich stellt die Deutsche Flugsicherung GmbH selbst in ihrer Stellungnahme fest: „Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.“ (Abwägungstabelle-41, S. 11.)</p> <p>Wenn man die Abbildung auf der folgenden Seite betrachtet, stellt sich die Frage, ob man über den Segelflugbetrieb (grüner Pfeil) die Nutzung von hoch motorisierten Flugzeugen (roter Pfeil) ermöglichen möchte. Aus der Abwägungstabelle (Abwägungstabelle 31, S. 40) geht hervor, dass für den Segelflugbetrieb eine deutlich kleinere Fläche herausgenommen werden müsste. Statt für hochmotorisierte Verbrennerflugzeuge (2500 MSL) übermäßig Potentialflächen auszuschließen, sollte sich die Stadt Eichstätt auf den Schutz der kleineren Platzrunde für Segelflugzeuge konzentrieren.</p> <p>In der folgenden Abbildung kann man sehr gut erkennen, dass der Segelflugbetrieb (grüner Pfeil) und ggf. auch der Betrieb mit kleineren Verbrennermotoren möglich wäre. Für großmotorige Verbrennerflugzeuge (roter Pfeil), die besonders klimaschädlich sind, wird jedoch ein übergroßes Areal benötigt.</p>	

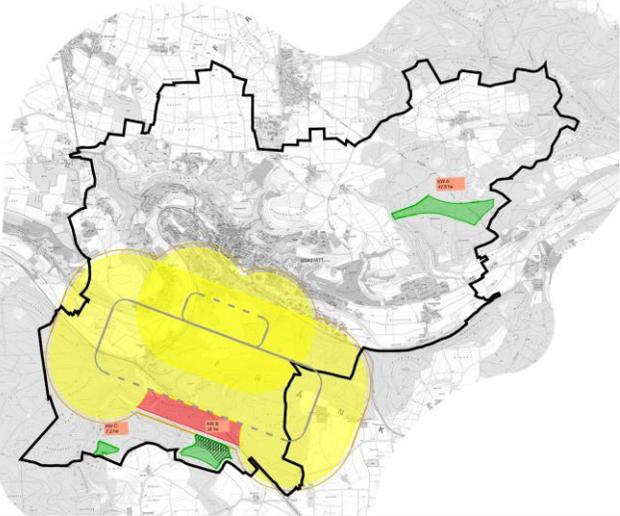
Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>(Abwägungstabelle-31. S. 39) Statt Landershofen und Buchenhüll zu belasten, sollte das sehr große Areal, das für Motorsport reserviert wird, zugunsten der Windkraftanlagen verwendet werden. Die Lebensqualität in Wohngebieten muss höher eingeschätzt werden als das Recht, Motorsportflugzeuge als Hobbyflieger zu nutzen. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen soll insbesondere die CO2-Minderung erreicht und dem Klimawandel entgegengewirkt werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sinnvoll, wie im vorliegenden Fall klimaschädlichen Motorsport zu fördern.</p>	
		<p>8. Bodenschätze Überaus großzügig werden „Vorranggebiete für Bodenschätze gemäß Regionalplan“ als mögliche Konzentrationsflächen ausgeschlossen (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 31). In der veränderten Lage müssen die Gesundheit und Lebensqualität der Bewohner Vorrang vor dem Schutz der Eigentumsinteressen von Bodenschätzen haben. Zudem wird nicht beachtet, dass die ausgebeuteten Gebiete sich hervorragend für Windkraftanlagen eignen. Denn die Bodenschätze sind bereits gehoben. Damit ist das Argument eines Vorranggebietes für den Abbau von Bodenschätzen hinfällig. Die in der Vorlage als schützenswert geltenden Abraumflächen der Steinbrüche sollten deshalb einer Neubewertung unterzogen werden.</p>	<p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt</p> <p>Laut bayerischem Recht haben in Vorranggebieten andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurückzutreten. Aus regional- und landesplanerischer Sicht dürfen, abgesehen von der Verfügbarkeit der Fläche, deshalb weder rechtliche noch faktische Gründe geschaffen werden, die dieser vorrangigen Funktion der Rohstoffsicherung und -abbau entgegenstehen. Die Stadt Eichstätt erachtet die Vorranggebiete für Bodenschätze daher als hartes Ausschlusskriterium. Durch die in der Entwurfsfassung vom 14.12.2024 enthaltenden erweiterten Siedlungsabstände von 1.200 m zum Innenbereich und</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>Abbildung 11: Vorranggebiete für Bodenschätze gemäß Regionalplan Eichstätt (hartes Ausschlusskriterium)</p> <p>Durch die Nutzung der Abraumflächen würde man dem im Entwurf formulierten Ziel gerecht: „In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (Grundsatz 7.1.3).“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 9)</p> <p>Unbedingt nachgewiesen werden muss die folgende Aussage: „Durch die bereits erwähnte Erhöhung der Siedlungsabstände sind alle Vorranggebiete für Bodenschätze ebenfalls durch die Siedlungsabstände ausgeschlossen.“ (Abwägungstabelle-31, S. 27) Um dem Planungsrecht Genüge zu tun, muss der Beleg für diese Aussage erbracht werden.</p> <p>Die Begründung stellt auf den alten Regionalplan ab: „Hinsichtlich der in den vorliegenden Planungen verwendeten Angaben und Datengrundlagen zu Vorranggebieten Rohstoffe im Regionalplan Ingolstadt ist darauf hinzuweisen, dass der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt in seiner Sitzung vom 12.7.2023 den abschließenden Beschluss zur Fortschreibung des irrelevanten Regionalplankapitels 5.2 Bodenschätze gefasst</p>	<p>650 m zum Außenbereich, befanden sich alle Vorranggebiete für Bodenschätze ebenfalls innerhalb der Siedlungsabstände. Dies konnte den beigefügten Abbildungen entnommen werden.</p> <p>Zusätzlich sei erwähnt, dass die Ausschlussflächen durch Vorranggebiete für Bodenschätze gleichzeitig durch den militärischen Interessensbereich berührt werden.</p> <p>Die Fortschreibung des Regionalplans bezüglich der Bodenschätze wird in den Planunterlagen ergänzt. Eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>hat. Mittlerweile wurde die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Es sollte daher geprüft werden, inwieweit nicht die Inhalte dieser Fortschreibung in den vorliegenden Planungen eingearbeitet werden sollten.“ (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 10 – 16)</p> <p>Die Stadt wird aufgefordert zu prüfen, ob der Schutz für Bodenschätze im vorgestellten Umfang nötig ist. Der letzte Satz der o.g. Stellungnahme sollte analysiert werden. Denn Grundstückseigentümer werden in ihrer Nutzungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt; sie können frei entscheiden und ggf. nach Rückbau der Windenergieanlagen die Bodenschätze heben.</p>	
		<p>9. FFH und SPA Gebiete</p> <p>Das Gebiet im äußersten Südwesten Eichstatts (mit dem blauen Pfeil gekennzeichnet) sollte in Erwägung gezogen werden. In Bezug auf die Umwelt gibt es keine Unterschiede zu KW A (nördlich von Landershofen). Zurecht weist das Planungsbüro sogar daraufhin, dass das Gebiet im äußersten Südwesten Eichstatts möglich ist. Die Stadt Eichstätt wendet nur das weiche Ausschlusskriterium an (TB Markert, Entwurf vom 14.12.2023, Begründung mit Umweltbericht, S. 40). Das Gebiet zwischen Buchenhüll und Landershofen ist vergleichbar mit dem FFH-Gebiet, das aufgrund des weichen Ausschlusskriteriums herausgenommen wurde. Das Gebiet Landershofen-Nord/Buchenhüll-Süd ist ökologisch genauso wertvoll, wenn nicht wertvoller, da ein Vogelschutzgebiet direkt an KW A anschließt.</p> <p>Zudem hätte das genannte Gebiet den Vorteil, dass es mindestens einen Abstand von 2 Kilometern zum nächsten Eichstätt Wohnhaus hätte.</p>	<p>Der Anregung, die Windenergiefläche in das FFH-Gebiet Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal zu verlegen wird nicht gefolgt.</p> <p>In den europäisch geschützten FFH-Gebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen theoretisch möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund der großflächigen, besonders zu beachtenden Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130, Gesamterhaltungszustand gut =Wertstufe B+), ist u.E. jedoch von einer Verschlechterung der Erhaltungsziele beim Bau einer Windkraftanlage auszugehen, da i.d.R. umfangreiche Rodungen erforderlich werden. Die Konkretisierung der Erhaltungsziele lautet für diesen Lebensraumtyp: „<i>Erhalt ggf. Wiederherstellung großflächiger, zusammenhängender, störungsarmer und strukturreicher Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum),...</i>“ Außerdem wurden entlang der Wege im Gebiet Saughabitate der Spanischen Flagge, <i>Euplagia quadripunctaria (B) 1078*</i> kartiert, Da für den Bau von Windkraftanlagen immer die Zufahrtswege ausgebaut werden müssen, ist auch für diese Art das Erhaltungsziel in Frage gestellt.</p> <p>Die für Naturschutz zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen. Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG für die Windenergienutzung ist jedoch, dass eine Alternativlosigkeit nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 vorliegt. Diese Alternativlosigkeit ist in Eichstätt nicht gegeben, da Flächen mit geringerem Konfliktpotential vorhanden sind.</p> <p>Deshalb weist die Stadt Eichstätt die FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium aus.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>Abbildung 19: FFH Gebiete in Rot, SPA Gebiete in Gelb sowie Überlagerung der beiden Gebietstypen in Orange (weiches Ausschlusskriterium)</p> <p>Das Recht steht diesen Überlegungen nicht entgegen. Auch Baden-Württemberg möchte einen Windpark in einem FFH-Gebiet errichten. Die Vorgehensweise wird im Folgenden geschildert: "Das Land Baden-Württemberg möchte aus Gründen des Klimaschutzes die erneuerbaren Energien ausbauen. Zur Förderung der Windkraft hat Forst BW am Lammerskopf eine 600 Hektar große Fläche ausgeschrieben und an das Bieterkonsortium vergeben (bestehend aus den Stadtwerken Heidelberg, drei Energiegenossenschaften sowie der Stadtwerke-Kooperation Trianel Wind und Solar). Ein Großteil der Fläche liegt im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ (FFH-Schutzgebiet). Diese Anteile sind ebenfalls Teil des Landschaftsschutzgebiets „Bergstraße-Mitte“. Im Vorfeld muss deshalb die Naturverträglichkeit des Projekts in besonderer Weise untersucht werden.“</p> <p>Die Verträglichkeitsprüfung wird folgendermaßen beschrieben: "Die Prüfung erfolgt zusammengefasst in drei Schritten: - FFH-Vorprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung - Ausnahmeprüfung</p> <p>Zunächst erfolgt eine FFH-Vorprüfung, in der geprüft wird, ob ein Projekt oder Plan mit Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebietes verbunden sein kann. Diese Prüfung hat einen Prognosecharakter. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dieser werden</p>	

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes genau ermittelt und beschrieben. Zunächst wird eine Bestandserfassung durchgeführt, in deren Rahmen der Managementplan und vorhandene Daten ausgewertet werden und ggf. Kartierungen durchgeführt werden. Im Anschluss erfolgt die Konfliktanalyse, bei der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Gebiets betrachtet werden. In der abschließenden Auswirkungsprognose wird unter Berücksichtigung sogenannter Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) untersucht, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet und dessen Ziele bestehen. In der Ausnahmeprüfung wird eine gewichtete Abwägung vorgenommen, ob ein Projekt oder Plan mit erheblichen Beeinträchtigungen dennoch durchgeführt werden darf.“ (https://www.heidelberg.de/hd/HD/entwickeln/haeufige+fragen+_+antworten.html)</p> <p>Zusammengefasst: FFH-Gebiete können grundsätzlich genutzt werden; es bedarf (lediglich) einer erhöhten Planrechtfertigung durch das Planungsbüro.</p> <p>Wir appellieren eindringlich an Sie, diese Bedenken und Vorbehalte bei Ihrer Entscheidungsfindung zu beachten, die sowohl den Schutz der Umwelt als auch die Lebensqualität der Anwohner gewährleisten. Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme würde zudem zu einer besseren Akzeptanz der Windkraftanlagen beitragen.</p>	
Ö11	18.03.2024	<p>Als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Thema. Wir gehen davon aus, dass die Stellungnahme in Form einer Email ausreichend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um Info, um die Stellungnahme per Brief nachzureichen.</p> <p>Stellungnahme zum Flächennutzungsplan gem. angefügter Darstellung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • KW A: Hat keine Auswirkungen auf unseren Flugbetrieb • KW B: Hier werden neben der Platzrunde des Flugplatzes Eichstätt (hartes Kriterium) und den Abständen zu der Platzrunde (weiches Kriterium) auch die notwendigen oberen Übergangsfächen berücksichtigt. Die südliche Begrenzungsfläche der Restriktionsfläche verläuft in der Darstellung nicht parallel zum Flugplatz. Diese nicht Parallelität zur Landebahn ist nicht plausibel und muss angepasst werden. Die Übergangsfächen verlaufen lt. Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb auf die Länge der Landebahn + Sicherheitsstreifen parallel zur Landebahn. Im Anschluss verläuft die Übergangsfäche lt. Richtlinien bogenförmig. Die Einhaltung der Restriktionsfläche ist maßgebend für einen sicheren Flugbetrieb rund um den Flugplatz Eichstätt. • KW C: Hat ausreichend Abstand zur Platzrunde und berücksichtigt in der dargestellten Position und Größe mit ausreichendem Maße unsere Ein- und Ausflugkorridore zum lärmarmen An- und Abflug. Dies ist wichtig, um die beiden Ortschaften Wasserzell und Ochsenfeld nicht übermäßig zu belasten. 	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>Die obere Übergangsfäche wurde dem Bescheid der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern vom 30.09.1999 Nr. 315.5. entnommen. Es wird daher von der korrekten Darstellung der oberen Übergangsfäche ausgegangen. Die Darstellung, die die obere Übergangsfäche beinhaltet wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Unter Berücksichtigung der harten und weichen Ausschlusskriterien incl. der Übergangsfläche und unserer Anmerkungen erwarten wir bei dieser Anordnung keine wesentlichen Einschränkungen. Bei konkreten Planungen gehen wir davon aus, dass wir erneut mit einbezogen werden.</p> 	

aufgestellt:
 Nürnberg, 27.11.2024
 TB|MARKERT